

# **Vergleichende Untersuchung der Naturschutzgesetze der Länder**

Im Zuge der Novelle des baden-württembergischen  
Naturschutzgesetzes

von

**Marius Albiez**

Dipl.-Geoökologe

**Auftraggeber: Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV)**

Vertreten durch Reiner Ehret

Olgastraße 19

70182 Stuttgart

**Kontakt Auftragnehmer:**

Marius Albiez

Wielandtstr. 14

76137 Karlsruhe

albiez.marius@gmail.com

Karlsruhe den 01.12.2013

## Inhalt

1. Einführung und Fragestellung .....	3
2. Bundesnaturschutzgesetz und Änderungsmöglichkeiten .....	4
3. Methodik .....	5
3.1. Auswahl der Gesetze .....	5
3.2. Beteiligung Dritter .....	7
3.3. Erkenntnisse .....	7
4. Novellierungsvorschläge .....	8
4.1. Novelle des BWNatSchG .....	8
4.2. Novelle des BNatSchG .....	30
4.2.1. Allgemeines .....	30
4.2.2. Novellierungsvorschläge .....	32
4.2.3. Good practice in BW .....	40
Quellenverzeichnis .....	52
Anhang .....	54

## 1. Einführung und Fragestellung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit einer vergleichenden Untersuchung der Naturschutzgesetzgebung der Länder im Zuge der anstehenden Novellierung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes.

Im Mittelpunkt steht dabei die Erstellung einer Synopse in Tabellenform, welche das BNatSchG thematisch abbildet. Ausgewählte Naturschutzgesetzgebungen der Länder werden hierbei dem BNatSchG thematisch zugeordnet, ihm gegenübergestellt und auf dieser Grundlage Novellierungsvorschläge für Baden-Württemberg abgeleitet (vgl. Kapitel 4.1.). Zudem werden Änderungsvorschläge für das BNatSchG selbst vorgestellt, auf die allgemeine rechtliche Situation zwischen Bundes- und Landesrecht eingegangen sowie Regelungen der baden-württembergischen Gesetzgebung aufgeführt, die sich aus Naturschutzsicht bisher bewährten (vgl. Kapitel 4.2. ff).

Zielsetzung der Arbeit ist, dass bei der Novellierung von Naturschutzgesetzen stärker darauf geachtet wird, dass Erfahrungen und Beispiele aus anderen Bundesländern einfließen. Konkreter Anlass ist die anstehende Novellierung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes.

Daneben sollen aber auch – gewissermaßen „auf Vorrat“ - Vorschläge für eine spätere Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes gesammelt werden. Die Vergangenheit zeigt, dass es der Bundesebene gut angestanden hätte, bei ihrer Gesetzgebung Erfahrungen aus den Ländern stärker zu berücksichtigen und nicht – wie in manchen Fällen geschehen - gute Landesregelungen durch schlechtere Bundesregelungen zu ersetzen. Genau dasselbe könnte auch beim Erlass einer Bundeskompensationsverordnung geschehen.

## 2. Bundesnaturschutzgesetz und Änderungsmöglichkeiten

Hauptgegenstand ist das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, 29.07.2009) und die daraus resultierende Novellierung der Naturschutzgesetzgebung durch die Länder. Dabei ist zu berücksichtigen, welche Teile des Bundesrechts durch die Länder verändert werden dürfen und wo der Bund eine unveränderliche abschließende Regelung trifft.

Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz **ohne** Änderungsrecht umfassen nach Lange & Makala 2010:

- Kapitel 5 BNatSchG – Artenschutz (sowie den Meeresschutz Kapitel 6 BNatSchG) (gemäß Artikel 72 (3) Nr. 2 GG)
- 7 „Allgemeine Grundsätze“ aufgrund Artikel 72 (3) Nr. 2 GG – dazu gehören:
  - 1.) Ziele des Naturschutzes §1 (1)
  - 2.) Beobachtung von Natur und Landschaft §6
  - 3.) Landschaftsplanung §8
  - 4.) Eingriffsregelung §13
  - 5.) Biotopverbund und Schutzgebiete §20
  - 6.) Gesetzlich geschützte Biotope §30
  - 7.) Betretungsrecht der freien Landschaft §59
- EU-Vorgaben zu Natura 2000 etc. (Abschnitt 2, §32 BNatSchG)
- Verdrängung von bisherigem Landesrecht durch konkurrierende Gesetzgebung

Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz **mit** Änderungsrecht umfassen nach Lange & Makala 2010:

- Nicht verdrängtes Landesrecht, das fort gilt
- Unberührbarkeitsklauseln im Landesrecht („wird nicht berührt“)
- Regelungen, für die das Land vorgesehen ist: Verfahren und Zuständigkeiten
- Öffnungsklauseln, die vorsehen, dass das Land nähere Regelungen treffen kann
- Abweichungen durch die Länder, sofern diese nicht Regelungen ohne Änderungsrecht betreffen oder Bundesrecht gänzlich verdrängt wird (Negativgesetzgebung) (vgl. Artikel 72 (3) Nr.2 GG)

## 3. Methodik

### 3.1. Auswahl der Gesetze

Grundlage für die Erstellung der Synopse bildet das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, 29.07.2009), welches in Tabellenform thematisch geordnet wurde (vgl. Synopse\_LNV).

Als Basis dient eine Untersuchung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, die sich mit der Novellierung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes in Bezug auf das BNatSchG beschäftigt (vgl. MLR 2010; BWNatSchG). Insgesamt wurden in der Synopse die Gesetzgebungen acht verschiedener Bundesländer berücksichtigt und dem BNatSchG thematisch gegenübergestellt. Voraussetzung für die Auswahl war, dass die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze (außer BW) bereits novelliert sind. Die kleineren Stadtstaaten wurden bewusst ausgeklammert. Die in der Arbeit behandelten Gesetze sind:

1.) Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft – Baden-Württemberg (BWNatSchG, 13. Dezember 2005)

Untersuchungsgegenstand und Novellierung steht noch aus.

2.) Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG, vom 23. Februar 2011)

Gilt in Naturschutzkreisen als allgemein „gute Gesetzgebung“ und wurde bereits novelliert.

3.) Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG, 21. Januar 2013)

Gilt in Naturschutzkreisen als allgemein „gute Gesetzgebung“ und wurde bereits novelliert.

4.) Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG ,20. Dezember 2010)

Bereits novelliert.

5.) Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V, 23. Februar 2010)

Bereits novelliert.

6.) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG, 19. Februar 2010)

Bereits novelliert.

7.) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt  
(NatSchG LSA, 10. Dezember 2010)

Bereits novelliert.

8.) Gesetz zum Schutz der Natur – Schleswig-Holstein  
(Landesnaturchutzgesetz – NatSchG SH, 24. Februar 2010)

Bereits novelliert.

Aufgrund mangelnder Relevanz für das Gesamtprojekt wurden folgende Paragraphen des BNatSchG nicht berücksichtigt:

§ 42 BNatSchG – Zoos

§ 43 BNatSchG – Tiergehege

§ 45 BNatSchG – Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 48 BNatSchG – Zuständige Behörden

§ 49 BNatSchG – Mitwirkung der Zollbehörden; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 50 BNatSchG – Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus  
Drittstaaten

§ 51 BNatSchG – Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehörden

§ 53 BNatSchG – Gebühren und Auslagen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Kapitel 6 BNatSchG – Meeresschutz

## 3.2. Beteiligung Dritter

Des Weiteren wurden Anfragen an Dritte in den jeweiligen Bundesländern sowie auf Bundesebene verschickt. Adressaten waren die zuständigen Ämter, BUND, NABU sowie, BMU, BfN, IDUR und weitere. Eine genaue Auflistung der Adressaten kann Tabelle *Ansprechpartner* entnommen werden. Außerdem finden sich hier Informationen zur Rücklaufquote.

Folgende Fragestellungen wurden an die jeweiligen Ansprechpartner (auf Länderebene) verschickt:

- Welche bisherigen Regelungen, §§ (ehemaliges Landesnaturschutzgesetz [jeweiliges *Bundesland*]) haben sich besonders bewährt und wurden im Zuge der Novellierung übernommen oder mussten zu Gunsten des Bundesrechts (BNatSchG) geändert/ aufgegeben werden?
- Welche neuen bundesrechtlichen Regelungen (BNatSchG), §§ verursachen Probleme in der Praxis?
- Wo liegen Probleme in der Konkurrenz zwischen Landes- und Bundesrecht?

Neben der direkten schriftlichen Beantwortung der Fragen oder durchgeführten Telefoninterviews wurden zudem von Seiten der angefragten Institutionen weitere Informationsmaterialien verschickt, auf deren Basis allgemeine Vorschläge zur Novellierung des BNatSchG sowie weitere Ergänzungen abgeleitet wurden.

## 3.3. Erkenntnisse

Anhand der Synopse und des vorhandenen Materials wurden folgende Ergebnisse erarbeitet:

- 1.) Vorschläge zur Novelle des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes anhand der bereits untersuchten und novellierten Landesgesetze (vgl. Kapitel 4.1.)
- 2.) Allgemeine und konkrete Änderungsvorschläge zum BNatSchG (vgl. Kapitel 4.2.1. und 4.2.2.)
- 3.) Auswahl bewährter *good practice*-Regelungen in Baden-Württemberg. Dabei stand die Frage im Mittelpunkt, welche bewährten Landesregelungen im Zuge der Novelle verdrängt werden oder fort gelten (vgl. Kapitel 4.2.3.)

## 4. Novellierungsvorschläge

Das vorliegende Kapitel beschäftigt sich mit Vorschlägen zur Novelle des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes sowie des BNatSchG und untersucht, welche good-practice-Reglungen in Baden-Württemberg fort gelten oder verdrängt werden.

### 4.1. Novelle des BWNatSchG

Zunächst werden Novellierungsvorschläge im Rahmen der anstehenden Novelle des baden-württembergischen Landesnaturschutzgesetzes dargestellt. Dabei wurden Ergänzungen, Änderungen und Konkretisierungen bezüglich des BNatSchG ausgewählt, die bereits in anderen Bundesländern Anwendung finden oder eigene Vorschläge erarbeitet. Ergänzungen, Änderungen, Konkretisierungen oder andere Begrifflichkeiten werden unter dem Begriff **Novellierungsvorschlag** gemäß des jeweiligem Bundeslandes zusammengefasst.

Grundlage ist Tabellenblatt Nr.3 der erstellten Synopse (vgl. Synopse\_LNV: 3. BW Novellierungsvorschläge).

Jeder Abschnitt gliedert sich in:

#### **Betroffenes BNatSchG § (X) – Thematische Einordnung**

##### **Rechtslage BW in Bezug auf BNatSchG**

Wobei lediglich dargestellt wird, ob der betroffene Abschnitt verdrängt wird, bestehen bleibt oder sonstige Regelungen in Bezug auf das BNatSchG zutreffen. Die betroffenen Paragraphen können gemäß MLR 2010 einzeln in Tabellenblatt Nr.1 oder Nr.3 nachvollzogen werden (vgl. Synopse\_LNV: 3. BW Novellierungsvorschläge).

##### **Novellierungsvorschlag nach Landesnaturschutzgesetzgebung des entsprechenden Bundeslandes**

#### **Begründung für die Auswahl**

#### **Abkürzungen:**

**BWNatSchG:** Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg

**BayNatSchG:** Bayerisches Naturschutzgesetz

**BbgNatSchAG:** Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz

**HAGBNatSchG:** Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

**NatSchAG M-V:** Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

**NAGBNatSchG:** Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

**NatSchG LSA:** Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

**NatSchGSH:** Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein

**Alle Zitate sind in grauer Farbe und *kursiv* kenntlich gemacht**

## Allgemeine Vorschriften

### **1.) zu BNatschG §2 (4) – Bewirtschaftung von Grundflächen:**

*(4) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand **sollen** die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise **berücksichtigt werden**.*

**BWNatSchG – wird teilweise verdrängt, insbesondere der Begriff der „ökologischen Beschaffenheit“**

#### **Novellierungsvorschlag nach BayNatSchG Art.1:**

*Naturschutz ist verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft sowie für jeden einzelnen Bürger und für jede einzelne Bürgerin. Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts **sind verpflichtet**, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. Die jeweilige Zweckbestimmung eines Grundstücks bleibt unberührt. Ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum von Staat, Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bei Überlassung von ökologisch besonders wertvollen Grundstücken an Dritte ist die Beachtung der Verpflichtung nach Satz 4 sicherzustellen.*

#### **Begründung:**

Hierbei sieht Bayern eine schärfere Regelung vor als der Bund. Es handelt es sich um eine **Verpflichtung „im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege“** zu wirtschaften. Des Weiteren dienen **„ökologisch besonders wertvolle Grundstücke“** den Zielen des Naturschutzes. Zudem wäre es denkbar, an dieser Stelle den im baden-württembergischen Gesetz verdrängten Begriff der **„ökologischen Beschaffenheit“** wieder aufzunehmen:

Besonders wertvolle Grundstücke, im Sinne ihrer **ökologischen Beschaffenheit**, die sich **„im Eigentum von Staat, Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“** befinden, **„dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.“**

### **2.) zu BNatschG §2 (6) – Bildung**

*(6) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf und wecken das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft.*

**BWNatSchG – wird verdrängt**

**Novellierungsvorschlag gemäß BWNatSchG §11 (1), (2), (3) sowie NatSchGSH §38 (1), (2)**

**BWNatSchG §11 (1), (2), (3):**

*(1) Die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen das Verantwortungsbewusstsein der Jugend und der Erwachsenen für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft sowie für eine sachgerechte und dauerhaft umweltschonende*

*Nutzung der Naturgüter sowie das Verständnis für die Aufgaben des Naturschutzes wecken und vertiefen.*

*(2) Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt.*

*(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes sollen durch Grundlagenuntersuchungen einen besonderen Beitrag zu Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge leisten.*

Die hierzu notwendigen Fachinformationen werden von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz bereitgestellt.

Die Vermittlung von umwelt- und naturschutzpädagogischen Inhalten wird von Ökomobilen unterstützt, für deren Betrieb die höhere Naturschutzbehörde zuständig ist.

**NatSchGSH §38:**

*(1) **Naturerlebnisräume** sollen den Besucherinnen und Besuchern ermöglichen, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.*

*(2) Die oberste Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung auch die unteren Naturschutzbehörden können auf Antrag eines Trägers begrenzte Landschaftsteile, die sich wegen*

*1. der vorhandenen oder entwicklungsfähigen natürlichen Strukturen und*

*2. der Nähe zu Naturschutzgebieten oder sonst bedeutsamen Flächen für den Naturschutz oder*

*3. der Nähe zu Gemeinde- oder Informationszentren*

*zu den in Absatz 1 genannten Zwecken eignen, als Naturerlebnisräume anerkennen. Als Träger kommen vor allem Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts in Betracht.*

### **Begründung:**

Umfassende Regelung zur Bildung für Naturschutz, die zudem Naturerlebnisräume und Ökomobile mit einschließt.

### **3.) zu BNatSchG §5 (2) – Landwirtschaft**

*(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:*

#### **BWNatSchG – wird verdrängt**

#### **Novellierungsvorschlag nach BbgNatSchAG § 2**

*Ergänzend zu § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gehört auch zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, dass bei der landwirtschaftlichen **Bodennutzung verwendetes Bindematerial nach seinem Einsatz aus der freien Landschaft entfernt werden soll.***

### **Begründung:**

Eine aus ökologischen Gesichtspunkten sinnvolle Ergänzung zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft.

#### **4.) zu BNatschG §5 (2) Nr. 3,5 – Landwirtschaft**

*3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;*

*5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;*

#### **BWNatSchG – wird verdrängt**

##### **Novellierungsvorschlag nach NatSchGSH §3(2)**

*(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 BNatSchG kann die oberste Naturschutzbehörde durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 5 BNatSchG näher konkretisieren.*

#### **Begründung:**

Diese Abweichung ermöglicht es, den unscharfen Begriff der „guten fachlichen Praxis“ näher zu konkretisieren, zumindest was die Grundsätze angeht und würde im Zuge der Novelle die Chance bieten, weitere Ergänzungen in diesem Bereich vorzunehmen.

#### **5.) zu BNatschG §6 (2) – Beobachtung von Natur und Landschaft**

*(2) Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.*

#### **BWNatSchG – wird verdrängt**

##### **Novellierungsvorschlag nach BbgNatSchAG §3:**

*Die bei den Landesbehörden zu § 6 Absatz 2 (und 3) des Bundesnaturschutzgesetzes verfügbaren Daten sind auf Anforderung der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (Anm. LNV) gibt in geeigneten Zeitabständen den wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse über ausgestorbene und bedrohte heimische Tier- und Pflanzenarten (Rote Liste) für das Land (...) bekannt.*

#### **Begründung:**

Aus Sicht des Naturschutzes ist es sinnvoll, regelmäßig den „wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse über ausgestorbene und bedrohte heimische Tier- und Pflanzenarten (Rote Liste)“ bekannt zu geben. Dies würde unter anderem voraussetzen, dass dieser auch regelmäßig erhoben werden müsste und würde dahingehend den Druck verstärken.

##### **Novellierungsvorschlag nach NatSchGSH §3a**

*Die Beobachtung dient auch der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustandes der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren wesentlichen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen. Die oberste Naturschutzbehörde stellt dazu den Jagd- und Artenschutzbericht auf und schreibt dabei die roten Listen fort.*

### **Begründung:**

Auch der Zustand der „wildlebenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren wesentlichen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen“ wird berücksichtigt. Aus ökologischen Gesichtspunkten ein ganzheitlicher und sinnvoller Ansatz.

## **Landschaftsplanung**

### **6.) zu BNatSchG §11 (2) Satz 2 – Aufstellung**

Grünordnungspläne **können** aufgestellt werden.

**BWNatSchG – wird verdrängt (Flächendeckungsprinzip entfällt außerdem)**

#### **Novellierungsvorschlag nach BayNatSchG Art.4 (2) Satz 2**

*(...) Grünordnungspläne **sind** von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist; sie können dabei auf Teile des Bebauungsplans beschränkt werden.*

### **Begründung:**

Bayern sieht eine schärfere Regelung vor als der Bund, da Grünordnungspläne aufzustellen **sind**, während der Bund eine kann-Regelung vorgibt. Grünordnungspläne beinhalten den Naturschutz auf Gemeindeebene und berücksichtigen diesen auf kleinem Raum. Die Regelung könnte dafür verwendet werden, die Abschaffung des „Flächendeckungsprinzips“ in BW zumindest im Ansatz wiederherzustellen, da viele kleinräumige Bereiche abgedeckt werden könnten.

### **7.) zu BNatSchG §11 (3) Einordnung im BauGB**

*(3) Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und **können** als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.*

**BWNatSchG – keine klare Regelung**

#### **Novellierungsvorschlag nach NatSchGSH §7(2)**

*(2) Abweichend von § 11 Abs. 3 BNatSchG **sind** die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen.*

### **Begründung:**

Schleswig-Holstein sieht eine schärfere Regelung vor als der Bund, da „Inhalte der Landschaftspläne (...) in die Bauleitpläne zu übernehmen“ **sind**, während der Bund eine kann-Regelung vorgibt.

## **Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft**

### **8.) zu BNatSchG §14 (1) – Eingriffe (Begriffsbestimmung)**

*(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*

### **BWNatSchG – wird verdrängt, insbesondere die Erholungsfunktion der Landschaft**

#### **Vorbemerkung:**

An dieser Stelle wäre zu diskutieren, ob Eingriffe konkretisiert werden sollen oder nicht. Auf Wunsch könnte eine Konkretisierung wie folgt aussehen:

#### **Novellierungsvorschlag nach NatSchAG M-V §12 (1)**

*(1) Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere*

- 1. die Gewinnung von Bodenschätzen, namentlich Kies, Sand, Ton, Torf, Kreide, Steinen oder anderen selbstständig verwertbaren Bodenbestandteilen (oberflächennahe Bodenschätze), wenn die abzubauen Fläche größer als 300 Quadratmeter ist,*
- 2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen von mehr als zwei Metern Höhe oder Tiefe oder mit einer Grundfläche von mehr als 300 Quadratmetern im Außenbereich,*
- 3. die Einrichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Ausstellungs-, Sport-, Zelt- und Campingplätzen, Golfplätzen sowie Park- und Stellplätzen von mehr als 300 Quadratmetern im Außenbereich,*
- 4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Hafen-, Küsten- und Uferschutzanlagen, Seebrücken, Stegen, Sportboothäfen, Boots- und Bootsliegeplätzen und Bootsschuppen sowie von Offshore-Anlagen, insbesondere solchen zur Gewinnung von Windenergie,*
- 5. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfallentsorgungsanlagen,*
- 6. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihren Ufern sowie die Benutzung von Gewässern, die den Wasserstand oder den Abfluss wesentlich verändert,*
- 7. die Entwässerung oder sonstige nachhaltige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Brüchen, Söllen oder sonstigen Feuchtgebieten,*
- 8. die Beseitigung oder nachhaltige oder erhebliche Schädigung von Parkanlagen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Feldhecken,*
- 9. die nachhaltige Beeinträchtigung von Ufervegetationen, Heiden, Dünen, Osern, Trocken- und Magerrasen sowie Salzgrünland,*
- 10. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Gartenanlagen im Außenbereich,*
- 11. der Bau und die wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Bahnanlagen, Flugplätzen, Motor- und Flugsportflächen, Modellflugplätzen und sonstigen Verkehrsflächen im Außenbereich,*
- 12. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich sowie die Versiegelung von Flächen von mehr als 300 Quadratmetern, ausgenommen die Errichtung von Unterstellplätzen bis 150*

*Quadratmeter Grundfläche für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,*

*13. die Errichtung und die wesentliche Änderung von Sende- und Leitungsmasten sowie das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Leitungen außerhalb des Straßenkörpers im Außenbereich, ausgenommen Zuleitungen zu Viehtränken und elektrischen Weidezäunen,*

*14. die Errichtung von Einfriedungen und Einzäunungen, ausgenommen die Einfriedung von Hof-, Garten- und Gebäudeflächen und die übliche Einzäunung für landwirtschaftliche Weidetierhaltung und Wildtierhaltung, soweit diese ohne Fundament errichtet werden soll, für forstliche und einjährige landwirtschaftliche Kulturen sowie für Küstenschutzanlagen,*

*15. die Errichtung und der Betrieb von Tiergehegen einschließlich in und auf Gewässern,*

*16. die Änderung der Nutzungsart von Dauergrünland auf Niedermoorstandorten,*

*17. die Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung,*

*18. die Einrichtung oder wesentliche Änderung von Skipisten,*

*19. die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen im Außenbereich, sofern sie baurechtlich genehmigungspflichtig sind.*

#### **Begründung:**

Es handelt sich hierbei um eine Konkretisierung, welche Handlungen als Eingriffe zu werten sind. Dies würde dem Gesetzgeber ermöglichen, eigene Prioritäten zu setzen.

#### **9.) zu BNatschG §15 (2) Satz 2,3 – Ausgleich und Ersatz**

*Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.*

*Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.*

#### **BWNatSchG – wird verdrängt, insbesondere Änderung des zu ersetzenden Raumes**

*Für kleinere Naturräume erscheint Abweichung in NatSchG-Novelle zweckmäßig.*

#### **Novellierungsvorschlag**

Bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sind solche Flächen vorrangig, die

(1) besonders geschützte Biotope, Habitate geschützter Arten oder FFH Lebensraumtypen

(2) für die Umsetzung bestehender naturschutzfachlicher Planungen vorgesehen sind.

#### **Begründung:**

Der Novellierungsvorschlag berücksichtigt den Biotop- und Artenschutz sowie die FFH-Lebensraumtypen. Zudem würden Flächen berücksichtigt, die schon in der Planung enthalten und für den Naturschutz vorgesehen sind (etwa in Landschaftsplänen).

## **10.) zu BNatschG §15 (4) Satz 3– Verantwortung und Ausführung (Ausgleich und Ersatz)**

*Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.*

### **BWNatSchG – wird verdrängt**

#### **Novellierungsvorschlag nach NatSchG LSA §7 (2)**

*(2) Abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die oberste Naturschutzbehörde die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher des Eingriffs auf Dritte übertragen. Die Übertragung ist nur auf solche Dritte zulässig, die zuvor von der obersten Naturschutzbehörde anerkannt worden sind. Eine Anerkennung setzt voraus, dass der Dritte*

- 1. sein Tätigkeitsfeld im Natur- und Umweltschutz hat,*
- 2. die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bietet,*
- 3. die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen gewährleistet.*

*Das Nähere dazu regelt eine Verordnung des für Naturschutz zuständigen Ministeriums.*

#### **Begründung:**

Aufgrund dieser Regelung können auch Dritte, die über das notwendige Know How verfügen, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger die durchzuführenden Maßnahmen nicht umsetzen.

## **11.) zu BNatschG §15 (7) – Kompensation (Inhalt, Art und Umfang)**

*(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere*

- 1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,*

### **BWNatSchG – wird verdrängt, sobald der Bund VO erlässt**

#### **Novellierungsvorschlag nach BayNatSchG Art. 8 (3)**

*(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu 1. Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten...*

#### **Begründung:**

Da die aus Sicht der Umweltverbände umstrittene Bundeskompensationsverordnung noch nicht in Kraft ist, muss festgelegt werden, dass das Land bis dahin eigene Verordnungen zur Kompensation erlassen darf. Dies sollte in der aktuellen Novelle berücksichtigt werden.

## **12.) zu BNatschG §17 (3) – Eingriffe (Genehmigung)**

*(3) Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird **und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf**, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.*

### **BWNatSchG – keine Regelung**

#### **Novellierungsvorschlag nach NatSchAG M-V §12 (6)**

*(6) Abweichend von § 17 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bedürfen Eingriffe der Genehmigung.*

#### **Begründung:**

Mecklenburg-Vorpommern trifft eine schärfere Regelung als der Bund. Eingriffe bedürfen allgemein einer Genehmigung. Dies würde die Ausnahmeregelung des ersten Halbsatzes in BNatschG §17 (3) aufheben: „Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf,...“.

## **13.) zu BNatschG §17 (5) Satz1 – Sicherheiten (Kompensation)**

*(5) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten.*

### **BWNatSchG – wird verdrängt**

#### **Novellierungsvorschlag nach NatSchSH §11 (7) Satz2**

*Abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG kann eine Sicherheitsleistung auch für eine spätere Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes von Natur und Landschaft (erforderliche Rückbaumaßnahmen) verlangt werden.*

#### **Begründung:**

Eine aus ökologischer Sicht sinnvolle Ergänzung, da der Zeithorizont auch auf Folgeauswirkungen ausgeweitet wird. Die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung kann auch dazu anregen, dass Verursacher die Folgeauswirkungen für Natur und Landschaft in ihrer Planung besser berücksichtigen.

## **14.) zu BNatschG §17 (10) – Eingriffe (Umweltverträglichkeitsprüfung)**

*(10) Handelt es sich bei einem Eingriff um ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muss das Verfahren, in dem Entscheidungen nach § 15 Absatz 1 bis 5 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.*

## **BWNatSchG – keine Regelung**

### **Novellierungsvorschlag nach NatSchAG M-V §12 (3)**

*(3) Bei UVP-pflichtigen Vorhaben muss zudem sichergestellt sein, dass*

- 1. Gefahren für die in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Landes-UVP-Gesetzes genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und*
- 2. Vorsorge gegen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik, getroffen wird.*

### **Begründung:**

Konkretisiert näher die Anforderungen an die UVP. Im Zentrum stehen Vorsorge und Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzgüter.

## **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

### **15.) zu BNatSchG §21 (3) – Biotopverbund (Aufbau)**

*(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind*

- 1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,*
- 2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,*
- 3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,*
- 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.*

## **BWNatSchG – wird verdrängt**

### **Novellierungsvorschlag (§42 BWNatSchG weiterverwenden)**

*(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten wird von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz unter Mitwirkung anderer betroffener Landesbehörden sowie der Naturschutzvereine und sachkundiger Bürger ein Arten- und Biotopschutzprogramm erstellt und fortgeschrieben.*

*(2) Das Arten- und Biotopschutzprogramm enthält insbesondere*

- 1. Verzeichnisse der im Landesgebiet vorkommenden wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Lebensbedingungen sowie ihrer wesentlichen Populationen einschließlich ihrer Veränderungen, soweit sie für den Artenschutz bedeutsam sind,*
- 2. Zustandsbewertungen für die besonders geschützten und die in ihrem Bestand gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften sowie für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse und für die europäischen Vogelarten unter Darstellung ihrer wesentlichen Gefährdungsursachen,*
- 3. Vorschläge für Schutzmaßnahmen und Grunderwerb und*

4. Hinweise für Maßnahmen zur Lenkung der Bestandsentwicklung.

(3) Zur Vorbereitung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes gibt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz in geeigneten Zeitabständen den wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse über ausgestorbene und bedrohte heimische Tier- und Pflanzenarten sowie über die Gefährdung von Biotopen (Rote Listen) bekannt.

### **Begründung:**

Das bisherige Arten- und Biotopschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg sollte im Zuge der Novelle übernommen werden (vgl. BWNatSchG § 42). Sollten sich aus juristischen Gründen hierzu Änderungen ergeben, so wird empfohlen, sich an BayNatSchG Art.19 anzulehnen:

### **Novellierungsvorschlag nach BayNatSchG Art.19**

*Fachliche Grundlage für die Auswahl der Bestandteile des Biotopverbunds nach § 21 Abs. 3 BNatSchG ist insbesondere das Arten- und Biotopschutzprogramm. Es enthält,*

- 1. die Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Arten- und Biotopschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten und Lebensräume,*
- 2. die zu deren Schutz, Pflege und Entwicklung erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung.*

*Das Arten- und Biotopschutzprogramm unterliegt als Fachkonzept der ständigen Fortentwicklung. Die Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms erfolgt insbesondere in Biotopverbundprojekten.*

### **16.) zu BNatSchG §22 (1) – Allgemeines (Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft)**

*(1) Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.*

### **BWNatSchG – nicht eindeutig**

*Andere Systematik im NatSchG (BW)(...) Klarstellung im Anpassungsgesetz wäre hilfreich.*

### **Bemerkung:**

Aufgrund der erforderlichen Klarstellung im Zuge der Gesetzesnovelle für BW könnten hier eine Vielzahl an neuen Regelungen eingeführt werden.

### **Novellierungsvorschlag nach BbgNatSchAG §8 (4)**

*(4) Schutz, Pflege und Entwicklung der Biosphärenreservate und Naturparke sind durch eine einheitliche Verwaltung zu gewährleisten.*

### **Begründung:**

Kompetenzen werden gebündelt und die Verwaltung erleichtert, da nur noch eine Anlaufstelle von Nöten ist.

### **Novellierungsvorschlag nach NAGBNatSchG §15 (1)**

*(1) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, 3 oder 4, § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft kann die Naturschutzbehörde **auch im Einzelfall anordnen.***

#### **Begründung:**

Auch im Einzelfall können Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung angeordnet werden, sodass eventuelle Unklarheiten im Vollzug flexibel gehandhabt werden können.

### **Novellierungsvorschlag nach § 66 BWNatSchG – gilt weiter fort:**

*(1) Die Naturschutzbehörden können juristischen Personen des Privatrechts, die sich nach ihrer Satzung überwiegend dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder der Erholungsvorsorge widmen und die Gewähr für eine sachgerechte Förderung der Zielsetzungen dieses Gesetzes bieten (Naturschutzvereine), auf Antrag in bestimmtem Umfang die Betreuung von geschützten Gebieten oder geschützten Gegenständen widerruflich übertragen. Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden. Die Naturschutzvereine sind vor einer Änderung oder Aufhebung der Schutzverordnung sowie vor jeder erheblichen Beeinträchtigung der von ihnen betreuten Gebiete und Gegenstände zu hören.*

*(2) Das Land kann den Naturschutzvereinen auf Antrag im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel Zuschüsse oder Aufwendungsersatz für Leistungen gewähren, die im öffentlichen Interesse liegen, insbesondere für*

- 1. den Erwerb von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes oder der Erholungsvorsorge,*
- 2. die Durchführung von Einzelmaßnahmen nach Maßgabe des § 70*

*(3) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von überörtlich tätigen Naturschutzvereinen, dessen Tätigkeit sich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, kann auf Antrag von dem Ministerium als Landesnaturschutzverband anerkannt werden, soweit der Zusammenschluss die Anforderungen nach § 67 Abs. 1 erfüllt. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn der Zusammenschluss seine Aufgaben nicht oder während eines längeren Zeitraums unzulänglich erfüllt hat. Während des Bestehens eines Landesnaturschutzverbands kann ein weiterer Zusammenschluss von Naturschutzvereinen nicht anerkannt werden.*

*(4) Der Landesnaturschutzverband hat die Aufgabe, die Stellungnahmen seiner Mitglieder zu koordinieren. Er kann in den Fällen, in denen er nach § 79 Abs. 3 anzuhören ist, verlangen, dass die Weisungen der nächsthöheren Naturschutzbehörde einzuholen sind, soweit die zuständige Naturschutzbehörde entgegen seiner Stellungnahme entscheiden will.*

*(5) Die Behörden und Einrichtungen des Naturschutzes sollen über die gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus die Zusammenarbeit mit den Naturschutzvereinen pflegen.*

#### **Begründung:**

§ 66 BWNatSchG gilt weiter fort und sollte direkt übernommen werden.

### **Novellierungsvorschlag nach NatSchG SH §20 (1), (2), (3), (5)**

*(1) Juristischen oder natürlichen Personen, die die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten, kann auf Antrag die fachliche Betreuung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft übertragen werden. Über den Antrag entscheidet bei geschützten Landschaftsbestandteilen die Gemeinde, bei anderen geschützten Gebieten die zuständige Naturschutzbehörde.*

*(2) Die Übertragung ist zu befristen; sie kann widerrufen werden. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten wird durch sie nicht begründet. Das Land beteiligt sich an den notwendigen Aufwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.*

*(3) Die ein Naturschutzgebiet betreuenden Personen sind vor einer Änderung oder Aufhebung der Schutzverordnung und vor Genehmigungen der Naturschutzbehörde aufgrund der Schutzverordnung, welche das Naturschutzgebiet oder Gegenstände dieses Gebietes erheblich beeinträchtigen können, zu hören.*

*(5) Die Betreuung beinhaltet,*

- 1. die Entwicklung des Schutzgegenstandes und der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Ökosysteme zu beobachten und schriftlich festzuhalten,*
- 2. Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit der durch die Naturschutzbehörde getroffenen Regelungen und Maßnahmen zu unterbreiten,*
- 3. Maßnahmen des Naturschutzes nach Genehmigung durch die Naturschutzbehörde auszuführen,*
- 4. die Öffentlichkeit über das Schutzgebiet zu informieren und*
- 5. jährlich einen Betreuungsbericht zu erstellen.*

### **Begründung:**

Wenn Dritte in die Betreuung eingebunden werden, ist es sinnvoll, näheres zur Betreuung zu regeln. Dies müsste in diesem Fall auch in der Novelle für BW berücksichtigt werden.

### **Novellierungsvorschlag nach NatSchAG M-V §32 (1),(2),(3)**

*(1) Die Naturschutzbehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die sich nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, auf Antrag in bestimmtem Umfang mit der Betreuung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft beauftragen. Voraussetzung ist, dass sie die Gewähr für eine sachgerechte Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bieten. § 34 Satz 2 Nummer 7 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt. Die Beauftragung soll befristet werden; sie kann widerrufen werden. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten wird durch sie nicht begründet. Die Naturschutzbehörde beteiligt sich an den notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe des Haushalts.*

*(2) Die Schutzgebietsbeauftragten sollen vor einer Änderung oder Aufhebung der Schutzvorschriften und vor allen Entscheidungen gehört werden, welche die geschützten Teile von Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen können.*

*(3) Die Betreuung beinhaltet,*

- 1. die Entwicklung des Schutzgegenstandes und der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume zu beobachten und schriftlich festzuhalten,*
- 2. Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit der getroffenen Regelungen und Maßnahmen zu unterbreiten,*
- 3. pflegerische Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen,*
- 4. die Öffentlichkeit über das Schutzgebiet und naturschutzgerechtes Verhalten zu informieren.*

### **Begründung:**

Auch hier wird die Betreuung näher geregelt und die Möglichkeit geschaffen, diese an Dritte zu übertragen.

### **17.) zu BNatschG §22 (3) – Vorläufige Unterschutzstellung (Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft)**

*(3) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, können für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird. Die einstweilige Sicherstellung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden. In dem einstweilig sichgestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.*

#### **BWNatSchG – wird teilweise verdrängt, gilt teilweise fort**

#### **Novellierungsvorschlag nach NatSchG LSA §17 (1), (2)**

*(1) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz als Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil beabsichtigt ist, kann die für die Unterschutzstellung zuständige Behörde entsprechend § 15 Abs. 1 einstweilig sicherstellen. **Für einzelne Grundstücke kann die einstweilige Sicherstellung auch durch Verwaltungsakt erfolgen.***

*(2) Die Verordnung, die Satzung oder der Verwaltungsakt muss neben der Begründung für die einstweilige Sicherstellung Bestimmungen enthalten über*

- 1. den räumlichen Geltungsbereich,*
- 2. die während der Sicherstellung unzulässigen Veränderungen und sonstigen Handlungen,*
- 3. die Dauer der Sicherstellung.*

*Außerdem ist auf die Möglichkeit einer Verlängerung der Sicherstellung hinzuweisen.*

#### **Begründung:**

Erleichtert die Sicherstellung auf kleinem Raume (einzelne Grundstücke) und verhindert einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand (vgl. NatSchG LSA §17 (1)). Um Klarheit zu schaffen, werden in Sachsen-Anhalt außerdem Raum, Handlungen sowie die Dauer berücksichtigt (vgl. NatSchG LSA §17 (2)).

### **18.) zu BNatschG §22 (4) – Allgemeines (Registrierung, Kennzeichnung)**

*(4) Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind zu registrieren und zu kennzeichnen. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.*

**BWNatSchG – bisheriges Landesrecht gilt fort**, kann jedoch aufgrund der rechtlichen Ausgangslage **noch ergänzt/ geändert werden**.

#### **Novellierungsvorschlag (1), (2) (4) und NatSchG LSA (3)**

(1) Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) führt die Informationen zu Natur und Landschaft in einem Informationssystem. Das Informationssystem enthält insbesondere:

1. ein Verzeichnis der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht,
2. Daten und Informationen zu gesetzlich geschützten Biotopen,
3. Informationen zu Berichtspflichten internationaler Naturschutzübereinkommen,

4. Informationen über den Zustand der Landschaft, Lebensräume und Arten,
5. ein Verzeichnis, welches die zum Zwecke des Naturschutzes erworbenen Grundstücke enthält,
6. eine Zusammenführung der Kompensationsverzeichnisse gemäß §17 (11) BNatSchG. Dabei sind bis ins Jahr 2020 auch rückwirkend alle Flächen einzutragen, die Eingriffe kompensieren, die nach 1996 erfolgt sind.

Die Behörden des Landes und die öffentlichen Planungsträger übermitteln der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) die für das Führen des Verzeichnisses notwendigen Informationen.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Datenformate, Inhalte sowie die zeitliche Abfolge der Aktualisierung festzulegen.

(3) gemäß NatSchG LSA §18 (4):

*Im Liegenschaftskataster ist ein Hinweis auf alle rechtlichen Bindungen zu Gunsten des Naturschutzes einzutragen. Die Naturschutzbehörde übersendet dafür der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landes geeignete Unterlagen.*

(4) Sofern keine Ziele des Naturschutzes gefährdet werden und keine personenbezogenen Daten enthalten sind, sind die betroffenen Inhalte öffentlich über das Internet als Karten- und Sachinformationen zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für

1. Schutzgebiete jeglicher Art inklusive der enthaltenen Flurstücksnummern
2. Flächen des Vertragsnaturschutzes und die gültigen Bestimmungen, soweit es sich um Maßnahmen mit Flächenpermanenz auf Dauergrünland handelt.
3. Flächen, auf denen naturschutzrechtliche und baurechtliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden.

**Begründung:**

Einheitliche und umfassende Regelung der Datenhaltung zu Natur und Landschaft mit zentraler Verwaltung durch die LUBW.

**19.) zu BNatSchG §25 (3) – Biosphärenreservate (Entwicklung und Schutz)**

*(3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.*

**BWNatSchG – wird verdrängt**

**Novellierungsvorschlag nach BayNatSchG Art.14 (2)**

*(2) Biosphärenreservate sollen entsprechend dem Einfluss menschlicher Tätigkeit in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert werden.*

**Begründung:**

Entscheidend ist nicht die „Großräumigkeit der Besiedlung“, sondern die menschliche „Tätigkeit“, was verständlicher ist und die Realität besser abbildet.

**20.) zu BNatSchG §28 (2) – Naturdenkmäler (Schutz vor Zerstörung)**

*(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.*

**BWNatSchG – wird verdrängt****Novellierungsvorschlag nach BayNatSchG Art.12 (3)**

*(3) Auch ohne Erlass einer Rechtsverordnung kann durch Einzelanordnung verboten werden, Gegenstände, die die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 BNatSchG oder des § 29 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.*

**Begründung:**

Bayern sieht eine weitreichendere Regelung vor, indem auch durch Einzelanordnungen Verbote für Handlungen erlassen werden können, die ein Naturdenkmal schädigen könnten.

**Novellierungsvorschlag nach NatSchG SH §17 (3)**

*(3) Abweichend von § 28 Abs. 2 BNatSchG kann in der Verordnung auch die erhebliche Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung der im Bereich des Naturdenkmals **wild lebenden Pflanzen und Tiere** verboten werden.*

**Begründung:**

Weitreichendere Regelung, weil auch wild lebende Pflanzen und Tiere mitberücksichtigt werden. Dies ist aus ökologischer Sicht sinnvoll, da diese zur Biodiversität auf diesen Flächen beitragen und Voraussetzung für den Erhalt des Naturdenkmals sind. Im Übrigen wird vorgeschlagen, dass Naturdenkmäler wieder von den unteren Naturschutzbehörden verwaltet werden und nicht von den Kreisstädten selbst.

**21.) zu BNatSchG §29 – Geschützte Landschaftsbestandteile (Unterschutzstellung)****BWNatSchG – Abweichende Bezeichnung in BW (Geschützte Grünbestände)****Novellierungsvorschlag nach BbgNatSchAG §8(2)**

*(2) Die Gemeinden können innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes auch durch Satzung unter Schutz stellen. Die Festsetzungen in den Satzungen gehen entsprechenden Rechtsverordnungen zur Unterschutzstellung geschützter Landschaftsbestandteile vor. Die Gemeinden nehmen die Aufgabe nach Satz 1 als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.*

**Begründung:**

Handlungsspielraum für die Gemeinden geschützte Landschaftsbestandteile kleinräumig festzusetzen. Es sollte juristisch geprüft werden, ob dies auch für Satzungen der Gemeinden, wie z.B. die Baumschutzsatzungen gelten würde.

## **22.) zu BNatschG §29 (2) – Geschützte Landschaftsbestandteile (Schutz vor Zerstörung)**

*(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.*

### **BWNatSchG – wird verdrängt, gilt auch für Mindestpflege**

#### **Novellierungsvorschlag nach BayNatSchG Art.12 (3)**

*(3) Auch ohne Erlass einer Rechtsverordnung kann durch Einzelanordnung verboten werden, Gegenstände, die die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 BNatSchG oder des § 29 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.*

#### **Begründung:**

Bayern sieht eine weitreichendere Regelung vor, indem auch durch Einzelanordnungen Verbote für Handlungen erlassen werden können, die geschützte Landschaftsbestandteile schädigen könnten.

#### **Novellierungsvorschlag nach BayNatSchG Art.16 (1)**

*(1) Es ist verboten, in der freien Natur*

- 1. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen,*
- 2. Höhlen, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsame Dolinen, Toteislöcher, aufgelassene künstliche unterirdische Hohlräume, Trockenmauern, Lesesteinwälle sowie Tümpel und Kleingewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.*

*Das Verbot nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für*

- 1. die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, die den Bestand erhält,*
- 2. schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses,*
- 3. Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege oder der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich sind.*

#### **Begründung:**

Konkretisiert die Verbote, die für geschützte Landschaftsbestandteile gelten. An dieser Stelle wäre es möglich, eigene Prioritäten zu setzen.

## **23.) zu BNatschG §30 (2) – Gesetzlich geschützte Biotoptypen (Schutz)**

### **BWNatSchG – wird verdrängt**

#### **Novellierungsvorschlag nach BbgNatSchAG §18 (2)**

*(2) Ergänzend zu § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten als Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, insbesondere die Intensivierung oder Änderung der*

*Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen.*

**Begründung:**

Aus geoökologischer Sicht sinnvoll, da Stoffflüsse mitberücksichtigt werden.

**24.) zu BNatschG §30 (2) Satz 7– Weitere gesetzlich geschützte Biotoptypen**

*Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.*

**BWNatSchG – Bisherige Biotoptypen gelten teilweise fort**

*Die Biotope des § 30 Abs. 2 Nr. 5 und 6 NatSchG gelten fort. Die Definitionen in Anlage 1 zum NatSchG gelten für die landesrechtlichen Biotope fort. Die übrigen Definitionen werden von § 30 Abs. 2 BNatSchG als abschließende Regelung formal verdrängt.*

**Bemerkung:**

Aufgrund der Möglichkeit zur näheren Bestimmung durch die Länder könnten eine Vielzahl an zusätzlichen Biotoptypen in der Novellierung berücksichtigt werden.

Der LNV empfiehlt hierzu:

Höhlen und Dolinen (bereits in BWNatSchG enthalten)

Feldgehölze und Feldhecken (bereits in BWNatSchG enthalten)

Mähwiesen (FFH-Biotope)

Streuobstwiesen (wenn kein anderer qualifizierter Schutz erfolgt)

naturnahe Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder aus §30a LWaldG

Tobel, Klingen, Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation analog zu den Dolinen aus §30a LWaldG

Wälder als Reste historischer Bewirtschaftungsformen und strukturreiche Waldränder

**25.) zu BNatschG §30 (7)– Gesetzlich geschützte Biotoptypen (Erfassung und Registrierung)**

*(7) Die gesetzlich geschützten Biotope werden registriert und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Die Registrierung und deren Zugänglichkeit richten sich nach Landesrecht.*

**BWNatSchG – gilt fort**

**Novellierungsvorschlag nach NatSchG LSA §22 (3)**

*(3) „Die untere Naturschutzbehörde gibt den Eigentümern der betroffenen Grundstücke die Eintragung gesetzlich geschützter Biotope in das Naturschutzregister“ individuell (Anm. LNV) „bekannt. Die Eigentümer sind verpflichtet, die sonstigen Nutzungsberechtigten hierüber in Kenntnis zu setzen.“*

### **Begründung:**

Dies ist eine sinnvolle Regelung, weil die betroffenen Eigentümer informiert werden und gleichzeitig ihrerseits eine Informationspflicht zu erfüllen haben.

## **Natura 2000**

### **26.) zu BNatschG §32 (4)– Schutzgebiete (Unterschutzstellung Ausnahmen)**

*(4) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 2 und 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich dieses Gesetzes und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.*

#### **BWNatSchG – wird verdrängt**

#### **Novellierungsvorschlag nach NatSchGSH §23 (2)**

*(2) Abweichend von § 32 Abs. 4 BNatSchG kann die Unterschutzstellung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG nicht unterbleiben, wenn zur Wahrung sonstiger Interessen des Gemeinwohls, auch solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, besondere Bestimmungen erforderlich sind.*

### **Begründung:**

Schleswig-Holstein sieht hier eine schärfere Regelung vor und führt die „**Interessen des Gemeinwohls**“ nicht als Grund auf, die Unterschutzstellung zu unterlassen.

### **27.) zu BNatschG §33 (1)– Allgemeine Schutzvorschriften (Schutz vor Zerstörung)**

*(1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.*

#### **BWNatSchG – wird (fast vollständig) verdrängt**

#### **Novellierungsvorschlag nach NatSchGSH §24 (1)**

*(1) Abweichend von § 33 Abs. 1 BNatSchG ist es in Europäischen Vogelschutzgebieten, die in der Anlage zu § 4 in Spalte 4 gekennzeichnet sind, **auch verboten, Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln** und die Binnenentwässerung von Dauergrünland insbesondere durch Dränung zu verstärken. Die Naturschutzbehörde kann Maßnahmen nach Satz 1 zulassen, wenn dies mit den Erhaltungszielen des Gebietes vereinbar ist. Kann die Maßnahme zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungsziels führen, kann sie nur zugelassen werden, wenn die Umwandlung in Acker an anderer Stelle innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes durch die Neuschaffung von Dauergrünland oder die Verstärkung der Binnenentwässerung durch geeignete biotopgestaltende Maßnahmen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes ausgeglichen wird. Unbeschadet der Sätze 2 und 3 gilt die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Regel nicht als Verstoß gegen das Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Die Sätze 1 bis 4 sowie § 33 BNatSchG gelten nicht, soweit ein sonstiger gleichwertiger Schutz nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG besteht. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.*

**Begründung:**

Die für den Vogelschutz wertvolle Kulturlandschaft „Dauergrünland“ wird geschützt, indem sie nicht zu Ackerland umgewandelt oder entwässert werden darf.

**Vogelschutz und Horststandorte****28.) zu BNatschG §54 (7)– Vogelschutz und Horstandorte**

*(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz von Horststandorten von Vogelarten zu erlassen, die in ihrem Bestand gefährdet und in besonderem Maße störungsempfindlich sind und insbesondere während bestimmter Zeiträume und innerhalb bestimmter Abstände Handlungen zu verbieten, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können. Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.*

**BWNatSchG – so nicht enthalten****Novellierungsvorschlag:**

Die Oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Vogel- und Horstschutz zu regeln, insbesondere zu Inhalt, Art und Umfang.

**Begründung:**

Eine eigene Verordnung würde helfen, Vogelarten, die noch nicht in Baden-Württemberg heimisch sind, nachträglich unter Schutz zu stellen. Ansonsten müssten diese präventiv geschützt werden, ohne zu wissen, ob und wann diese in Baden-Württemberg anzutreffen sind.

**Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen****29.) zu BNatschG §63 (2) Nr.8– Mitwirkungsrechte (weitergehende Beteiligung)**

*(2) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben (...)*

*8. in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften, wenn das Landesrecht dies vorsieht,*

**BWNatSchG – gilt fort****Novellierungsvorschlag nach BbgNatSchAG §36**

*Einer vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist über § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus auch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben*

1. vor der Entscheidung nach § 9 Absatz 6 Nummer 4 über die Zustimmung zu den Darstellungen oder Festsetzungen einer baulichen Nutzung in einem Bauleitplan im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes,
2. vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 17 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes,
3. vor der Erteilung von Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes mit Ausnahme des § 39 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 19 dieses Gesetzes,
4. vor der Erteilung von Zulassungen aufgrund anderer Landesgesetze, wenn diese Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 3 sowie § 63 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließen oder ersetzen, mit Ausnahme der in § 63 Absatz 2 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Verfahren, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffen sind.

**Begründung:**

Wenn rechtlich die Möglichkeit besteht Verbände weitergehend zu beteiligen, dann sollte dies im Sinne des LNV genutzt werden. Brandenburg zeigt, an welchen Stellen dies möglich wäre.

**Rechtsbehelfe (Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen)**

**30.) zu BNatschG §64 (3) – Mitwirkungsrechte (weitergehende Regelungen)**

*(3) Die Länder können Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen auch in anderen Fällen zulassen, in denen nach § 63 Absatz 2 Nummer 8 eine Mitwirkung vorgesehen ist.*

**BWNatSchG – bisher noch keine entsprechende Regelung**

**Novellierungsvorschlag nach BbgNatSchAG §37 (1) (2)**

*(1) Rechtsbehelfe im Sinne des § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes können auch gegen die in § 36 genannten Entscheidungen eingelegt werden.*

*(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn anstelle der dort und in § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Verwaltungsakte andere Verwaltungsakte erlassen worden sind, für die dieses Gesetz oder das Bundesnaturschutzgesetz eine Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nicht vorsehen.*

**Begründung:**

Wenn Naturschutzverbände weitergehend beteiligt werden, ist es ebenso notwendig, Rechtsbehelfe gegen entsprechende Entscheidungen einlegen zu können.

**Weiteres:**

Generell sollte im Zuge der Novelle davon abgesehen werden, dass eine Zustimmung des Landtages zur Ökokonto-Verordnung erforderlich ist.

Des Weiteren setzt sich der LNV dafür ein, dass Beauftragte der Naturschutzbehörden keine Befreiung von Betretungsverboten benötigen, um ihrer naturschutzfachlichen Arbeit nachzugehen (zu BNatSchG § 59).

Es sollte der Status eines "anerkannten Sachverständigen" analog zum Immissionsschutzrecht, Bodenschutzrecht etc. eingeführt werden. Bestimmte Aufgaben (z.B. Bewertung von Biotopen im Rahmen der Ausgleichsregelung, Kartierung von geschützten Biotopen und FFH-Lebensräumen, UVP-Gutachten) sollten nur von solchen Sachverständigen wahrgenommen werden.

## 4.2. Novelle des BNatSchG

Das vorliegende Kapitel beschäftigt sich mit Novellierungsvorschlägen bezüglich des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, 29.07.2009) und untersucht, welche bisherigen *good-practice*-Reglungen in BW weiterhin fort gelten oder verdrängt werden.

### 4.2.1. Allgemeines

Zunächst werden einige einführende Gedanken zum BNatSchG wiedergegeben, die im Laufe der Befragungen gesammelt werden konnten. Als Informationsquelle dienen hierbei unter anderem Telefoninterviews und schriftliche Rückmeldungen der Befragten auf dem E-Mail-Wege. Im Vordergrund steht dabei nicht möglichst detailliert über das Verhältnis zwischen BNatSchG und Landesrecht zu diskutieren, sondern eine erste qualitative Einschätzung zu erhalten, um die Gesamthematik besser einordnen zu können.

#### 1.) Welche Regelungen, §§ haben sich besonders bewährt?

Rückmeldungen hierzu beschäftigten sich vor allem mit der Frage, ob landesrechtliche Regelungen, die einem aus Naturschutzsicht hochwertigen Standard entsprechen, im Zuge der Novelle übernommen werden konnten.

Für Bayern ging es nach telefonischer Auskunft des Umweltministeriums beispielsweise darum, Vorschriften, die sich besonders bewährt hatten, beizubehalten und gegebenenfalls in Form der Abweichungsgesetzgebung in das Bayerische Naturschutzgesetz einfließen zu lassen (vgl. Oettinger 2013; Kapitel 4.2.2.).

Des Weiteren wurde begrüßt, dass Verfahrensschritte zur Unterschutzstellung von Natur und Landschaft weiterhin vom Landesgesetzgeber geregelt werden können. Als Beispiel sei hier das sogenannte gestufte Verfahren zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im hessischen Ausführungsgesetz genannt (vgl. Baum 2013; §14 & §15 HAGBNatSchG).

Selbiges gilt für den Horstschutz, die erweiterte Beteiligung von Verbänden oder die Ausgestaltung des Vorkaufsrechts. All diese Aspekte konnten aufgrund von Abweichungen im Landesrecht oder Öffnungsklauseln des Bundesgesetzgebers berücksichtigt werden (vgl. Mädlow 2013; Kapitel 4.2.2.). Konkrete Novellierungsvorschläge, die anhand der Länder erarbeitet wurden, können in Kapitel 4.2.2. nachvollzogen werden.

#### 2.) Welche Regelungen, §§ verursachen Probleme in der Praxis?

Hierbei wurden z.B. Probleme bei der unscharfen Definition des Begriffes: „gärtnerisch genutzte Grundfläche“ (vgl. § 39 (5) Satz 1 Nr.2 BNatSchG) genannt (vgl. Oettinger 2013).

Zum anderen ging es um die mangelnde Ausgestaltung der „guten fachlichen Praxis“ in der Landwirtschaft (vgl. Mädlow 2013).

Konkrete Novellierungsvorschläge des BNatSchG, die anhand des zur Verfügung gestellten Materials durch die Verbände erarbeitet wurden, können in Kapitel 4.2.2. nachvollzogen werden.

### **3.) Wo liegen Probleme in der Konkurrenz zwischen Landes- und Bundesrecht?**

Der Bund sieht eine abschließende Regelung beim Artenschutz vor, sodass an dieser Stelle kaum Abweichungen möglich sind (vgl. Kapitel 5 BNatSchG). Erforderliche Einzelmaßnahmen und Ermessensfragen zum Artenschutz müssen sich nun auf §3 (2) BNatSchG stützen (vgl. Baum 2013). Des Weiteren gibt es von Seiten der Umweltverbände erhebliche Bedenken, was die Konkurrenz zwischen Bundes- und Europarecht betrifft: §34 (8) BNatSchG.

Bundesländer, die hierzu Änderungen vornehmen, um geltendes Europarecht nicht zu verletzen, begeben sich zwangsläufig in Konkurrenz zu geltendem Bundesrecht.

Zudem wird die Einführung der Bundeskompensationsverordnung kritisiert, da diese vor dem Hintergrund von Großeingriffen konzipiert wurde und viel zu komplex ist. Es ist fraglich, ob kleinräumige Eingriffe, wie z.B. die Beseitigung von Gehölzen, angemessen erfasst würden (vgl. Baum 2013).

## 4.2.2. Novellierungsvorschläge

Das vorliegende Kapitel beschäftigt sich mit konkreten Änderungsvorschlägen zum BNatSchG. Dabei werden Ergänzungen, Änderungen und Konkretisierungen bezüglich des BNatSchG vorgestellt, die anhand folgender Quellen erarbeitet wurden:

Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (vgl. BayBN 2005; BayBN 2010)

Stellungnahme des NABU Landesverbandes Brandenburg e.V., des BUND Landesverbandes Brandenburg e.V., der Grünen Liga Landesverband Brandenburg e.V. und der NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V. (vgl. NGOs\_BB)

NABU-Stellungnahme zum HAGBNatSchG-E (vgl. NABU\_Hessen 2010)

(vgl. Synopse\_LNV: 2. BNatSchG allg. Novellierung)

Jeder Abschnitt gliedert sich in:

**Betroffenes BNatSchG § (X) – Thematische Einordnung**

**Novellierungsvorschlag gemäß Quelle**

**Begründung für die Auswahl**

**Alle Zitate sind in grauer Farbe und *kursiv* kenntlich gemacht.**

## **Allgemeine Vorschriften**

### **1.) zu BNatschG §1 (3) Nr. 3– Allgemeiner Schutz von Wasser und Gewässern**

*(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere*

*3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,*

#### **Novellierungsvorschlag nach BayBN 2005: 2**

*Das Grundwasser ist als flächendeckend vorhandenes Ökosystem zu erhalten.*

#### **Begründung:**

Da Grundwasser die hauptsächliche Bezugsquelle für das Trinkwasser in Deutschland darstellt und zudem zur Funktion & Artenvielfalt von Ökosystemen beiträgt, sollte es in Form eines eigenen Grundsatzes im BNatSchG berücksichtigt werden.

### **2.) zu BNatSchG §1 (5) Satz 1– Allgemeiner Schutz vor Zerschneidung**

*(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.*

#### **Novellierungsvorschlag nach NGOs\_BB : 24**

*Im Ausführungsgesetz sollte mit der folgenden Formulierung zu § 1 Absatz 5 BNatSchG Satz 1 zum Schutz unzerschnittener Landschaftsteile eine Ergänzung erfolgen:*

*Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Eingriffe mit Trennwirkung sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken; unvermeidbare Zerschneidungen sind nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.*

#### **Begründung:**

Diese Ergänzung sieht eine schärfere Regelung der Zerschneidung von Naturräumen vor, was dem allgemeinen Schutz der Landschaft vor Zerschneidung zu Gute kommt.

### **3.) zu BNatschG §2 (6) Satz 1–Rolle der Bildungseinrichtungen (Allgemeine Umsetzung der Ziele)**

*(6) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf und wecken das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft.*

## **Novellierungsvorschlag nach NGOs\_BB: 25**

*Im Ausführungsgesetz sollte eine Konkretisierung des § 2 Absatz 6 BNatSchG durch Beibehaltung des § 1c BbgNatSchG (alte Fassung) in Verbindung mit den Formulierungen aus dem § 11 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg erfolgen. Dazu werden die nachstehenden Sätze vorgeschlagen:*

*(1) Die Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger aller Ebenen sollen das Verantwortungsbewusstsein der Jugend und der Erwachsenen für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft sowie für eine sachgerechte und dauerhaft umweltschonende Nutzung der Naturgüter sowie das Verständnis für die Aufgaben des Naturschutzes im Sinne der Bildung für Nachhaltigkeit wecken und vertiefen. Das gilt insbesondere für Angebote über die*

- 1. Bedeutung von Natur und Landschaft sowie Biodiversität,*
- 2. Aufgaben des Naturschutzes und Landschaftsplanung,*
- 3. Grundlagen der Ökologie und der ökologischen Zusammenhänge,*
- 4. ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen des menschlichen Handelns auf Natur und Landschaft,*
- 5. Rechtsgrundlagen des Umwelt- und Naturschutzes.*

*BWNatSchG: § 11 Abs. 2 und 3*

*(2) Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt.*

*(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes sollen durch Grundlagenuntersuchungen einen besonderen Beitrag zu Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge leisten.*

### **Begründung:**

Bildungsaufgaben des Naturschutzes werden konkretisiert sowie §11 (2) und (3) des BWNatSchG als „good practice“-Beispiel berücksichtigt.

### **4.) zu BNatSchG §5 (2) Landwirtschaft (gute fachliche Praxis)**

*(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:*

#### **Anmerkung nach BayBN 2010: 2**

*Der BN fordert seit Jahren bei den Novellen des Landes- und Bundesrecht eine wesentlich verbesserte Definition der „guten fachlichen Praxis“, da alle bisherigen Vorgaben den Artenverlust insbesondere in der freien Agrarlandschaft und die negativen ökologischen Auswirkungen nicht stoppen konnten. Zur Definition der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft hat der BN bereits in seiner Stellungnahme zur damaligen Novellierung des BayNatSchG vom 28.1.1998*

### **Begründung:**

Berücksichtigt die Notwendigkeit, die „gute fachliche Praxis“ in der Landwirtschaft im Sinne des Naturschutzes zu verbessern.

## **Novellierungsvorschlag nach NGOs\_BB: 2**

Eine detaillierte Aufstellung kann im Anhang nachvollzogen werden (vgl. Anhang).

### **Begründung:**

Umfassender Vorschlag zur Konkretisierung der „guten fachlichen Praxis“ in der Landwirtschaft, der insbesondere die Ziele des BNatSchG berücksichtigt.

## **Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft**

### **5.) zu BNatSchG §14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft**

*(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*

### **Novellierungsvorschlag nach BayBN 2005: 3**

*Der BN schlägt folgende Ergänzung vor: „Eingriffe in Natur und Landschaft sind ..... Veränderungen des (...) (Anm. LNV) Grundwassers, die die Leistungsfähigkeit ....“*

### **Begründung:**

Bisher ist lediglich die Bodenschicht mit Grundwasseranschluss erfasst. Da die Flora und Fauna des Grundwassers noch kaum erforscht sind, aber aus geoökologischer Sicht einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und Funktionserhaltung von Ökosystemen leisten, ist es sinnvoll, auch das belebte Grundwasser mit ein zu beziehen (vgl. auch BayBN 2005: 3).

### **6.) zu BNatSchG §14 (2) Eingriffe in Natur und Landschaft (Ausnahmen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft)**

*(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie den Landesgesetzen (Anm. LNV) ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.*

### **Novellierungsvorschlag nach NGOs\_BB: 7**

*Die sogenannte „Landwirtschaftsklausel“ in § 14 Abs. 2 BNatSchG stellt die Bodennutzung von der Eingriffsregelung frei, wenn sie im Rahmen der guten fachlichen Praxis nach Bundesrecht erfolgt. Hier ist eine Klarstellung erforderlich, dass auch zusätzliche landesrechtliche Regelungen zur guten fachlichen Praxis eingehalten werden müssen, damit die Bodennutzung nicht als Eingriff gilt.*

**Begründung:**

Da die „gute fachliche Praxis“ auf Bundesebene aus Sicht des Naturschutzes nicht ausreichend definiert ist und diese in Form eines Landesgesetzes überarbeitet werden sollte, müsste auch §14 (2) BNatSchG überarbeitet werden.

**7.) zu BNatSchG §15 (4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Zeitraum)**

*(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.*

**Novellierungsvorschlag nach NGOs\_BB: 7**

*sollte ...nachfolgend präzisiert werden:*

*„Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist auf die Dauer des Eingriffs durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.““*

**Begründung:**

Konkretisierung des erforderlichen Zeitraumes für Kompensationsmaßnahmen auf die Dauer des Eingriffes. Dies soll „Schlupflöcher“, die für den Naturschutz von Nachteil wären, aufgrund der Bundesgesetzgebung verhindern.

**8.) zu BNatSchG §17 (6) Erfassung (Kompensationsmaßnahmen)**

*(6) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben.*

**Novellierungsvorschlag nach NGOs\_BB: 7**

*Da § 17 Absatz 6 BNatSchG die Führung eines Kompensationsverzeichnisses vorsieht, sollte das Ausführungsgesetz (mittels Verordnungsermächtigung mit Umsetzungsfrist) konkretisieren in welcher Form dies bis wann und in welchem Umfang (Kompensationsflächen, die von 1990 bis heute angelegt wurden) geschieht.*

**Begründung:**

Durch Verordnungen sollen Zeitpunkt, Form und Umfang der Flächenaufnahme im Kompensationsverzeichnis berücksichtigt werden. Dies würde für Rechtssicherheit sorgen und vor Verschleppung seitens der Behörden schützen.

**9.) zu BNatSchG §17 (7) Prüfung (Kompensationsmaßnahmen)**

*(7) Die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.*

**Novellierungsvorschlag nach NGOs\_BB: 8**

*Die Überprüfungspflicht der Zulassungsbehörden hinsichtlich der frist- und sachgerechten Durchführung von Vermeidungs-, Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 7*

*BNatSchG sollte dahin gehend im Ausführungsgesetz konkretisiert werden, dass eine Überprüfung von Vermeidungs-, Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen alle 10 Jahre erfolgen muss und die Ergebnisse im Kompensationskataster vermerkt werden sowie Mängel schnellstmöglich (bei Pflanzungen bis zur nächste Vegetationsperiode) behoben werden. Daher sollte das Gesetz eine Rechtsverordnungsermächtigung im Hinblick auf die Gestaltung des Kompensationsverzeichnisses beinhalten. Die Kosten der Kontrollen sind vom Verursacher zu tragen.*

**Begründung:**

Durch regelmäßige Überprüfung (alle 10 Jahre) und Aufnahme der Ergebnisse in einem Kompensationskataster werden Kompensationsmaßnahmen regelmäßig überwacht und evaluiert. Insgesamt würde so die „frist- und sachgerechte Durchführung“ nach §17 (7) BNatSchG konkretisiert werden.

**10.) zu BNatSchG §21 (1) Biotopverbund (Zweck)**

*(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.*

**Novellierungsvorschlag nach NGOs\_BB: 24**

*Das Gesetz ...sollte den Bezugsraum der „regionalen Ebene“ festlegen (z.B. durch Bezugnahme auf die naturräumlichen Einheiten). Es sollte auch klargestellt werden, bis zu welchem Zeitraum das erforderliche Maß an Vernetzungselementen bestimmt werden muss und bis wann, wo es unterschritten wird, neue geschaffen werden muss. Auch der Zeitraum für Bestandsaufnahme und die Bedarfsfestlegung sollte gesetzlich vorgegeben werden.*

**Begründung:**

Die Dimensionen des „WO?“ (Bezugsraum) und des „WANN?“ (Zeitraum der erforderlichen Maßnahmen sowie Bestandsaufnahme und Bedarfsfestlegung) sollten genauer konkretisiert werden.

**Natura 2000**

**11.) zu BNatSchG §34 (8) Ausnahmen und Konkretisierung(Natura 2000)**

*(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.*

**Novellierungsvorschlag nach BayBN 2010: 7**

*Zudem weist der BN darauf hin, dass für diesen Themenbereich eine Abweichung von § 34 (8) BNatSchG notwendig ist, da dieser nicht EU-konform sein wird (FFH-VP für Emissionen nur im Bebauungsplanverfahren, nicht im Einzelverfahren der einzelnen Betriebe; konkrete Auswirkungen von Emissionen sind aber auf Ebene des Bebauungsplanes noch gar nicht prüfbar).*

**Begründung:**

BNatSchG weicht von geltendem EU-Recht ab und müsste in Bezug auf „Einzelverfahren“ angepasst werden.

### **Novellierungsvorschlag nach NGOs\_BB: 23,24**

*Problematisch - und aller Voraussicht nach europarechtswidrig - ist § 34 Abs. 8 BNatSchG, wonach eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 1 BauGB und während der Planaufstellung nach § 33 BauGB nicht stattfinden soll. Auf Grund dieser Regelungen können Immissionen von Anlagen keiner FFH-VP unterworfen werden. Nach der jetzigen Regelung darf in einem überplanten Bereich keine FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte stattfinden, die auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig sind; die FFH-VP findet stattdessen - und ausschließlich - im Bebauungsplanverfahren statt. In einem Industriegebiet, das eine Angebotsplanung darstellt, können mögliche Immissionen jedoch im Bebauungsplanverfahren keiner FFH-VP unterworfen werden, weil sie noch nicht bekannt sind. Es darf mit einiger Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass der EuGH es für gemeinschaftswidrig erkennen wird, wenn immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigungen gem. § 34 Abs. 8 BNatSchG trotz bestehender Möglichkeit erheblicher FFH-Gebietsbeeinträchtigung ohne FFH-VP genehmigt werden können. Daher wird dem Landesgesetzgeber dringend empfohlen, von der voraussichtlich europarechtswidrigen Vorschrift des § 34 Abs. 8 BNatSchG abzuweichen - und den Vorhabensträgern, in den entsprechenden Zulassungsverfahren entgegen § 34 Abs. 8 BNatSchG gleichwohl eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für Emissionen durchzuführen. Allgemein ist zur Frage des Abweichungsrechts der Länder von den Vorschriften der §§ 31 bis 36 darauf hinzuweisen, dass die Länder eine eigene Verpflichtung zur Sicherstellung der Übereinstimmung der in ihrem Hoheitsbereich geltenden Vorschriften mit den Vorgaben der FFH- und zur Vogelschutzrichtlinie trifft. Abweichungen vom BNatSchG sind zulässig, wenn und soweit diese Konformität gewährleistet bleibt -bzw. hierdurch erst gewährleistet wird.*

#### **Begründung:**

BNatSchG weicht von geltendem EU-Recht ab und müsste in Bezug auf „Einzelverfahren“ angepasst werden.

### **Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope**

#### **12.) zu BNatSchG § 39 (5) Nr.2 – Gehölze (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen)**

*2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,*

#### **Novellierungsvorschlag nach NABU\_Hessen 2010: 7**

*"Es ist ein neuer Paragraph zum allgemeinen Artenschutz einzufügen, der die in §39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG verwendete Formulierung „**gärtnerisch genutzte Grundflächen**“ durch den Zusatz „**gewerblich**“ konkretisiert."*

#### **Begründung:**

Der Zusatz „gewerblich“ würde verhindern, dass auch Privatpersonen im genannten Zeitraum weitreichende Eingriffe an Gehölzen und Hecken vornehmen dürfen. Zudem hat hier die Bundesregelung die bessere Landesregelung ausgehebelt.

## **Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen**

### **13.) zu BNatSchG § 63 –Mitwirkungsrechte**

*(2) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben*

#### **Novellierungsvorschlag nach BayBN 2010: 9**

*"Zur Klarstellung von § 63 BNatSchG (Beteiligung der Verbände bei Befreiungen von Ge- und Verboten von Schutzgebieten ...) ist aufzunehmen, dass die Verbände zusätzlich zu Befreiungsverfahren auch bei Ausnahme-Verfahren nach § 34 BNatSchG beteiligt werden. Die derzeitige Trennung in Ausnahme- und Befreiungsverfahren ist nicht nachvollziehbar. Zudem sollte eine Beteiligung der Verbände bei der Beschlussfassung von Bewirtschaftungsplänen nach § 32 (5) BNatSchG (=Natura 2000-Managementplanung) erfolgen."*

#### **Begründung:**

Hierbei wird berücksichtigt, dass Verbände auch bei Ausnahmeverfahren zu Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten in Bezug auf Natura 2000 beteiligt werden, nicht nur bei der Befreiung von Schutzvorschriften. Zudem sollten die Verbände bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete beteiligt werden.

### **14.) zu BNatSchG § 63 (4) –Nicht-Beteiligung (Mitwirkungsrechte)**

*(4) Die Länder können bestimmen, dass in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfügigen Umfang zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann.*

#### **Novellierungsvorschlag nach BayBN 2010: 8**

*Das Absehen einer Mitwirkung anerkannter Naturschutzverbände bei Eingriffen mit keiner oder geringfügiger Auswirkung hatte der BN schon in seiner Stellungnahme 2005 abgelehnt, da die Festlegung von „keinen“ oder „nur geringfügigen“ Auswirkungen zu große Beurteilungsspielräume zulässt und bei landesweit defizitärem Datenbestand über das Vorkommen gefährdeter Arten behördlichen Fehleinschätzungen Tür und Tor öffnet.*

#### **Begründung:**

Zu großer Interpretationsspielraum der Begrifflichkeiten und Gefahr der Fehleinschätzung seitens der Behörden, da auf zivilgesellschaftliche Kontrollwirkung verzichtet wird (vgl. BayBN 2010: 8).

### **4.2.3. Good practice in BW**

Das vorliegende Kapitel beschäftigt sich mit sogenannten *good practice*-Regelungen im Sinne des Naturschutzes anhand des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes (Stand: 13.12.2005). Hierbei handelt es sich um eine qualitative Auswahl des Autors, welche im Laufe des Bearbeitungsprozesses erarbeitet wurde. Des Weiteren werden künftige Veränderungen im Zusammenhang mit dem BNatSchG thematisiert und Ergänzungsvorschläge diskutiert.

Jeder Abschnitt gliedert sich in:

#### **Good practice-Regelung anhand BWNatSchG – Thematische Einordnung**

##### **Rechtslage BW in Bezug auf BNatSchG**

Wobei lediglich dargestellt wird, ob der betroffene Abschnitt verdrängt wird, bestehen bleibt oder sonstige Regelungen in Bezug auf das BNatSchG zutreffen. Die betroffenen Paragraphen können gemäß MLR 2010 einzeln in Tabellenblatt Nr.1 oder Nr.3 nachvollzogen werden (vgl. Synopse\_LNV).

##### **Thematisches Äquivalent des BNatSchG**

#### **Bemerkung**

**Alle Zitate sind in grauer Farbe und *kursiv* kenntlich gemacht.**

### **1.) zu BWNatSchG §2 (1) Nr. 1 – Allgemeiner Schutz (Funktion der Naturgüter)**

*1. Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, **Stoff- und Energieflüsse** sowie die landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden. In geeigneten Landschaftsteilen soll ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet werden.*

#### **BWNatSchG – wird verdrängt**

#### **Äquivalent BNatSchG §1 (3) Nr.1**

*1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen, Begründung:*

#### **Bemerkung:**

Berücksichtigt auch Stoff- und Energieflüsse, was aus geoökologischen Gesichtspunkten sinnvoll ist und die biologische Funktion abbildet.

### **2.) zu BWNatSchG §2 (1) Nr. 17 Satz 2 – Allgemeiner Schutz (Schutz der Außenbereiche)**

*17. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung innerörtlicher unbebauter Flächen, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.*

*Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu **renaturieren** oder, soweit eine **Entsiegelung** nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.*

#### **BWNatSchG – wird verdrängt**

#### **Äquivalent BNatSchG §1 (5) Satz 2**

*Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.*

#### **Bemerkung:**

§2 (1) Nr. 17 **Satz 3** fehlt im BNatSchG. Dies ist insofern problematisch, als dass dieser sich mit Renaturierungs- und Entsiegelungsmaßnahmen beschäftigt. Schließlich ist die Versiegelung von Flächen einer der Hauptfaktoren für die stadtoökologisch verursachten Defizite bezüglich urbaner Lebensqualität.

### **3.) zu BWNatSchG §2 (1) Nr. 14 – Allgemeiner Schutz (Freiflächen im Siedlungsbereich)**

*14. Auch im besiedelten Bereich **sollen** Grünflächen und Grünbestände erhalten werden; Grünbestände sollen Wohn- und Gewerbebereichen zweckmäßig zugeordnet werden; noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotop, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen sind zu erhalten und zu entwickeln.*

## **BWNatSchG – wird durch weitgehend inhaltsähnliches BNatSchG verdrängt**

### **Äquivalent BNatSchG §1 (6) Satz 2**

*(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und land-wirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.*

#### **Bemerkung:**

BWNatSchG berücksichtigt Grün- und Freiflächen als Bestandteile des besiedelten Bereiches, indem sie „Wohn- und Gewerbebereichen zweckmäßig zugeordnet werden.“ BNatSchG sieht zwar die Erhaltung von Freiflächen im besiedelten Bereich vor, jedoch nicht deren Zuordnung zu Wohn- und Arbeitsstätten. Jedoch trifft der Bund eine strengere Regelung, da es hier heißt: sind zu erhalten.

## **4.) zu BWNatSchG §8 (1) Satz 2 – Bewirtschaftung von Grundflächen**

*Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen in ihrer **ökologischen Beschaffenheit** erhalten und nach Möglichkeit weiterentwickelt werden.*

### **BWNatSchG – wird verdrängt, insbesondere der Begriff „ökologische Beschaffenheit“**

#### **Äquivalent BNatSchG §2 (4)**

*(4) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.*

#### **Bemerkung:**

Die Formulierung „**ökologische Beschaffenheit**“ wird nicht berücksichtigt, da sie durch das BNatSchG verdrängt wird.

## **5.) zu BWNatSchG §11 – Naturschutz und Bildung**

*(1) Die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen das Verantwortungsbewusstsein der Jugend und der Erwachsenen für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft sowie für eine sachgerechte und dauerhaft umweltschonende Nutzung der Naturgüter sowie das Verständnis für die Aufgaben des Naturschutzes wecken und vertiefen.*

*(2) Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt.*

*(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes sollen durch Grundlagenuntersuchungen einen besonderen Beitrag zu Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge leisten.*

### **BWNatSchG – (2) und (3) gelten fort, (1) wird verdrängt**

#### **Äquivalent BNatSchG §2 (6)**

*(6) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung*

*sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf und wecken das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft.*

**Bemerkung:**

Insbesondere §11 (2) und (3) BWNatschG machen deutlich, wie Naturschutz in der Bildung direkt umgesetzt werden kann und welche Rolle die Wissenschaft hierbei spielt. Des Weiteren erfüllen (2) und (3) Vorbildcharakter für weitere Bundesländer.

**6.) zu BWNatSchG §15 (1) – Beobachtung von Natur und Landschaft**

*(1) Zweck der naturschutzorientierten Umweltbeobachtung als Teil der umfassenden Beobachtung der Umweltmedien ist, den Zustand des Naturhaushalts, seine Veränderungen und deren Folgen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt **und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen** auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten.*

**BWNatSchG –wird verdrängt**

„Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen“ werden im BNatSchG nicht explizit genannt

**Äquivalent BNatSchG §6 (2)**

*(2) Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.*

**Bemerkung:**

Es sollten „**die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen**“ mitberücksichtigt werden, da so die Möglichkeit bestünde, Maßnahmen des Umweltschutzes überprüfen und evaluieren zu können. Dies ist jedoch aufgrund der Rechtslage wahrscheinlich nicht möglich – zumindest nicht in diesem Paragraphen des BNatSchG (vgl. Kapitel 2 Nr.2).

**7.) zu BWNatSchG §16 (3) Nr. 2– Ziele des Naturschutzes (Landschaftsplanung)**

*2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum einschließlich der Erholungsvorsorge.*

**BWNatSchG –wird verdrängt**

Die landesrechtliche Ergänzung "einschließlich der Erholungsvorsorge" diene nur der Betonung einer unabhängig davon geltenden Maßgabe (kann entfallen).

**Äquivalent BNatSchG §9 (3) Nr.2**

(3) Die Pläne sollen Angaben enthalten über  
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

**Bemerkung:**

Die Formulierung „**Erholungsvorsorge**“ würde nach BNatSchG entfallen. Da diese jedoch den kulturellen Wert des Naturschutzes in der Planung hervorhebt, sollte darüber nachgedacht werden, diese Formulierung zu berücksichtigen.

## **8.) zu BWNatSchG §18 (1) Satz 1– Landschaftspläne**

*(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturverträglichen Erholungsvorsorge werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenprogramms und der Landschaftsrahmenpläne **flächendeckend** in Landschaftsplänen dargestellt.*

**BWNatSchG –wird verdrängt**

### **Äquivalent BNatSchG §11 (1)**

*(1) Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen.*

### **Bemerkung:**

Bei der Bundesregelung entfällt das Flächendeckungsprinzip, welches aber aus Sicht eines umfassenden Natur- und Landschaftsschutzes erhalten bleiben sollte. Bayern zeigt, wie das Flächendeckungsprinzip auf Gemeindeebene näherungsweise wieder eingeführt werden könnte (vgl. Kapitel 4.1. Nr.6)

## **9.) zu BWNatSchG §23 (2) Satz 1 bis 3 – Angabenpflicht eines geplanten Eingriffes**

*(2) Die zuständige Behörde **kann zur Vorbereitung** der Entscheidungen die **Vorlage von Gutachten** und Plänen, die zur Beurteilung der Wirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, **innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen**. Bei einem Eingriff, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise nach § 21 erforderlichen Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.*

**BWNatSchG –wird verdrängt**

*§ 23 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NatSchG werden durch die abschließende Regelung des BNatSchG verdrängt.*

### **Äquivalent BNatSchG §17(4)**

*(4) Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über*

*1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie*

*2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen. Die zuständige Behörde **kann die Vorlage von Gutachten verlangen**, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.*

**Bemerkung:**

Es sollte darüber nachgedacht werden, ob die Vorlage von Gutachten innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden Frist weiterhin berücksichtigt werden könnte, da eine Frist im BNatSchG für die Vorlage von Gutachten nicht explizit genannt wird.

**10.) zu BWNatSchG §23 (5) – Unterbrechung eines Eingriffes**

*(5) Die Beendigung oder eine mehr als einjährige Unterbrechung des Eingriffs sowie der Abschluss von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffs steht einer Unterbrechung gleich. Wird der Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen, kann die Behörde den Verursacher verpflichten, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder, wenn der Abschluss des Eingriffs in angemessener Frist nicht zu erwarten ist, den Eingriff auszugleichen oder in anderer Weise zu kompensieren.*

**BWNatSchG – wird verdrängt****Äquivalent BNatSchG §17 (9)**

*(9) Die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung eines Eingriffs ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffs steht einer Unterbrechung gleich. Wird der Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen, kann die Behörde den Verursacher verpflichten, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder, wenn der Abschluss des Eingriffs in angemessener Frist nicht zu erwarten ist, den Eingriff in dem bis dahin vorgenommenen Umfang zu kompensieren.*

**Bemerkung:**

Der Bund übernimmt weitgehend die aus Naturschutzsicht sinnvolle Regelung. Jedoch entfällt die Verpflichtung, dass „der Abschluss von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der zuständigen Behörde anzuzeigen“ ist. So besteht die Gefahr, dass die Behörde erst später tätig werden kann und eine unsachgemäße Kompensation über einen längeren Zeitraum bestehen bleibt.

**11.) zu BWNatSchG §25 – Werbeanlagen**

*(1) Werbeanlagen sind außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unzulässig. Das Gleiche gilt für Werbeanlagen, Himmelsstrahler und ähnliche Einrichtungen, die von der freien Landschaft aus in störender Weise in Erscheinung treten.*

*(2) Folgende Werbeanlagen können von der Naturschutzbehörde widerruflich zugelassen werden, wenn sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen:*

*1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung; Himmelsstrahler jedoch nur mit der Auflage, dass sie in der Zeit des Vogelzugs vom 15. Februar bis 15. Mai sowie vom 1. September bis 30. November nicht betrieben werden;*

*2. Wegweiser, die auf Gaststätten oder Ausflugsziele hinweisen, die sich in der freien Landschaft befinden;*

*3. Sammelschilder an öffentlichen Straßen vor Ortseingängen als Hinweis auf ortsansässige Unternehmen und Einrichtungen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer dienen, zum Beispiel Tankstellen, Parkplätze, Werkstätten;*

*4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen, Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten;*

5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen;

6. Hinweisschilder auf Selbstvermarktungseinrichtungen land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Betriebe.

*Die Naturschutzbehörde kann in sonstigen Fällen widerruflich eine Ausnahme bewilligen, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.*

*(3) Hinweise auf besondere Veranstaltungen, zum Beispiel sportliche Treffen, Schaustellungen, Feiern, in der freien Landschaft, die in der näheren Umgebung der Veranstaltung angebracht werden sollen, müssen der Naturschutzbehörde vorher angezeigt werden. Der Veranstalter hat die Hinweise unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.*

*(4) Zulassung und Ausnahme werden durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird. Bestehende Werbeanlagen, die nach Absatz 1 unzulässig und nicht nach Absatz 2 genehmigt sind, sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde zu beseitigen.*

*(5) Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“*

### **BWNatSchG –gilt fort**

### **Äquivalent BNatSchG: keine Entsprechung**

#### **Bemerkung:**

Gilt fort und sollte im Zuge der Novelle berücksichtigt werden.

### **12.) zu BWNatSchG §5 – Vernetzung von Flächen (Biotopverbund)**

*Für die freie Landschaft soll eine regionale Mindestdichte von linearen und punktförmigen Elementen, die für den jeweiligen Naturraum typisch und zur Vernetzung von Biotopen erforderlich sind (Biotopvernetzungselemente), erhalten werden. Bei Unterschreiten der regionalen Mindestdichte sollen weitere Biotopvernetzungselemente insbesondere durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 21 Abs. 2 sowie über Förderprogramme, durch geeignete Landschaftspflegemaßnahmen oder andere geeignete Maßnahmen neu eingerichtet werden.*

### **BWNatSchG –wird verdrängt**

### **Äquivalent BNatSchG §21 (6)**

*(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).*

#### **Bemerkung:**

Lineare und punktförmige (Landschafts)elemente sollen die Vernetzung von Flächen im Sinne des Naturschutzes fördern. Im BNatSchG fehlt jedoch der Begriff der „**Mindestdichte**“. Diese könnte dazu genutzt werden, den Vernetzungsgrad genauer zu quantifizieren.

### **13.) zu BWNatSchG §75 – Einstweilige Sicherstellung (Bestimmter Schutz von Natur und Landschaft)**

*(1) Bis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach §§ 26, 28 bis 31 kann die zuständige Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung von Schutzgebieten oder Schutzgegenständen Veränderungen für die Dauer von höchstens zwei Jahren durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung untersagen, wenn der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet werden kann. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens weitere zwei Jahre verlängert werden. Für Satzungen der Gemeinde gelten Satz 1 und 2 entsprechend*

#### **BWNatSchG –wird verdrängt**

#### **Äquivalent BNatSchG §22 (3)**

*(3) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, können für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird. Die einstweilige Sicherstellung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden. In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.*

#### **Bemerkung:**

Die sinnvolle Regelung der einstweiligen Unterschutzstellung findet sich auch im BNatSchG weitgehend inhaltsgleich wieder.

### **14.) zu BWNatSchG §75 (4)– Vorläufiger Schutz (Naturschutzgebiete)**

*(4) In geplanten Naturschutzgebieten sind ab der Bekanntmachung der Auslegung des Verordnungsentwurfs (§ 74 Abs. 2) bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch zwei Jahre, alle Veränderungen verboten, die den Schutzzweck der beabsichtigten Verordnung gefährden können. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung rechtmäßig ausgeübte Bodennutzung bleibt unberührt. In der Bekanntmachung der Auslegung ist auf diese Wirkung hinzuweisen.*

#### **BWNatSchG –gilt fort**

#### **Äquivalent BNatSchG: Keine Entsprechung**

#### **Bemerkung:**

Gilt fort und wurde auch von anderen Bundesländern im Rahmen der Novellierung übernommen.

### **15.) zu BWNatSchG §26 (1) Nr.2 – Schutzgrund (Naturschutzgebiete)**

*2. aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen oder*

#### **BWNatSchG –wird verdrängt**

#### **Äquivalent BNatSchG §23 (1) Nr.2**

*(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder

**Bemerkung:**

Aus „ökologischen“ Gründen entfällt im BNatSchG. Im Sinne eines umfassenden Naturschutzverständnisses sollte der Begriff der Ökologie jedoch enthalten sein und genannt werden.

**16.) zu BWNatSchG §26 (3) – Schutz vor Zerstörung (Naturschutzgebiete)**

*(3) Im Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern, nachhaltig stören oder **die wissenschaftliche Forschung** beeinträchtigen können.*

**BWNatSchG –wird verdrängt**

**Äquivalent BNatSchG §23 (2)**

*(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.*

**Bemerkung:**

Im Bundesrecht entfällt, dass auch Handlungen verboten sind, die die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen. Die Wissenschaft trägt jedoch zur Überwachung und Weiterentwicklung von Naturschutz und Landschaftspflege bei.

**17.) zu BWNatSchG § 26 (4) – Schutz vor Zerstörung (Naturschutzgebiete)**

*(4) Auch außerhalb eines Naturschutzgebiets kann die Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden im Einzelfall Handlungen untersagen, die geeignet sind, den Bestand des Naturschutzgebiets oder einzelner seiner Teile zu gefährden. Sind Schäden bereits entstanden, so kann die Naturschutzbehörde gegen den Verursacher oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt die zur Beseitigung der Schäden erforderlichen Anordnungen treffen.*

**BWNatSchG –gilt fort**

**Äquivalent BNatSchG: Keine Entsprechung**

**Bemerkung:**

Sinnvolle Ergänzung, die sich auch in der Gesetzgebung weiterer Bundesländern im Zuge der Novellierung wiederfindet.

**18.) zu BWNatSchG §26 (5) – Schutz vor Zerstörung (Naturschutzgebiete)**

*(5) Soweit es zur Sicherung des Schutzgegenstandes und Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich ist, sollen angrenzende Gebiete als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden.*

## **BWNatSchG –wird verdrängt**

### **Äquivalent BNatSchG §22 (1) Satz 2**

*Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.*

#### **Bemerkung:**

Wird zwar verdrängt, findet sich aber als Abweichung in anderen Gesetzgebungen der Länder wieder.

### **19.) zu BWNatSchG §34 (2) – Beeinträchtigung geschützter Flächen**

*(2) Die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie von Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinflussen, ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in besonders geschützten Biotopen und auf flächenhaften Naturdenkmälern außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks nicht zu befürchten ist. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.*

## **BWNatSchG –gilt fort**

### **Äquivalent BNatSchG: Keine Entsprechung**

#### **Bemerkung:**

Gilt fort und wird von Naturschutzverbänden als *good practice*-Regelung empfunden, die im Zuge einer Novellierung berücksichtigt werden sollte (vgl. auch NGOs\_BB:25).

### **20.) zu BWNatSchG §40 Satz 1– Vorläufiger Schutz (Natura 2000)**

*§§ 37 bis 39 finden mit Ausnahme von § 38 Abs. 4 Satz 2 auch Anwendung auf der Europäischen Kommission nach § 36 Abs. 2 Satz 2 gemeldete, aber noch nicht nach § 36 Abs. 3 bis 5 geschützte Gebiete.*

## **BWNatSchG –wird verdrängt**

*Beschlüsse der Länder im Bundesrat, gemeldete FFH-Gebiete, die noch nicht gelistet sind, unter einen expliziten vorläufigen Schutz zu stellen (BR Drs. 278/09), sind von Bundesregierung abgelehnt worden (Stellungnahme vom 29.05.09). Der Bund wollte die Behandlung den hierzu entwickelten Grundsätzen der Rechtsprechung überlassen. Es handelt sich um eine bewusste Regelungslücke.*

### **Äquivalent BNatSchG: Keine Entsprechung**

#### **Bemerkung:**

Da es sich bei der vorläufigen Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten um eine aus Naturschutzsicht sinnvolle Regelung handelt, sollte geprüft werden, inwieweit dies im Zuge einer Novellierung berücksichtigt werden könnte.

### **21.) zu BWNatSchG §43 (2) Nr. 1. – Schutz von Gehölzen**

*(2) In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Vierten und Fünften Abschnitt, verboten,*

1. Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche, Schilf- und Röhrichtbestände zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu zerstören, abzuschneiden oder erheblich zu beeinträchtigen,

### **BWNatSchG -wird verdrängt**

#### **Äquivalent BNatSchG §39 (5) Nr.2**

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

#### **Bemerkung:**

Die bisher einfache und klare Regelung zur Schonung von Bäumen wird durch das BNatSchG ausgehebelt, da Wälder, Kurzumtriebsplantagen und insbesondere gärtnerisch genutzte Grundflächen ausgeklammert werden.

### **22.) zu BWNatSchG §43 (2) Nr. 2 - Horstschutz**

(2) In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Vierten und Fünften Abschnitt, verboten,

2. Bäume mit Horsten oder Wohnhöhlen zu besteigen.

### **BWNatSchG -wird verdrängt**

#### **Äquivalent BNatSchG: Keine Entsprechung**

#### **Bemerkung:**

Die Regelung zum Besteigen von Horsten entfällt.

### **23.) zu BWNatSchG §43 (5) - Artenschutz**

(5) Die Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung für die Lebensstätten bestimmter Arten, insbesondere ihre Standorte, Brut- und Wohnstätten, zeitlich befristet besondere Schutzmaßnahmen festlegen. § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

### **BWNatSchG -wird verdrängt**

#### **Äquivalent BNatSchG: Keine Entsprechung**

#### **Bemerkung:**

Der aus Naturschutzsicht wichtige Punkt der „zeitlichen Befristung“ würde entfallen. Da der Bund eine abschließende Regelung beim Artenschutz trifft, kann hier keine Abweichung durch die Länder erfolgen und sollte deshalb im Zuge einer Novellierung berücksichtigt werden.

### **24.) zu BWNatSchG §56 (5)- Vorkaufsrecht**

(5) Das Vorkaufsrecht kann vom Land auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von Naturschutzvereinen (§ 66) ausgeübt werden. Liegen mehrere Anträge vor, entscheidet der

*Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Betriebsleitung, über die Rangfolge im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.*

**BWNatSchG –gilt fort**

**Äquivalent BNatSchG §66 (4)**

*(4) Das Vorkaufsrecht kann von den Ländern auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgeübt werden.*

**Bemerkung:**

Die sinnvolle Regelung, dass das Vorkaufsrecht im Sinne des Naturschutzes auch von Naturschutzvereinen ausgeübt werden kann, gilt fort.

**25.) zu BWNatSchG §71 (1), (2)- Meldepflichten**

*(1) Schäden in Naturschutzgebieten oder an Naturdenkmalen sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.*

*(2) Werden bisher unbekannte Naturgebilde, insbesondere größere Findlinge oder Höhlen, aufgefunden oder aufgedeckt, so ist der Fund unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde anzuzeigen und so lange in seinem bisherigen Zustand zu belassen, bis die Naturschutzbehörde umgehend die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen oder den Fund freigegeben hat.*

**BWNatSchG –gilt fort**

**Äquivalent BNatSchG: Keine Entsprechung**

**Bemerkung:**

Die sinnvolle Regelung der Meldepflicht gilt fort.

## Quellenverzeichnis

Baum, Marius (23.07.2013): E-Mail-Korrespondenz zur Novellierung des BNatSchG. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat I 4 A „Justizariat, Zentrale Vergabestelle, Bibliothek“

BayBN (2005): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und anderer Vorschriften- Hier: Stellungnahme des Bundes Naturschutz (BN). Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.: Nürnberg

BayBN (2010): Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatschG) – Hier: Stellungnahme des Bundes Naturschutz (BN). Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.: Nürnberg

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. Bayerisches Naturschutzgesetz, 23. Februar 2011

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz, 21. Januar 2013

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz. 29.07.2009

BWNatSchG: Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft. Baden-Württemberg, 13. Dezember 2005

HAGBNatSchG: Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. 20. Dezember 2010

Lange, Horst & Makala, Michael (2010): Hinweise zum Entwurf des „Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Präsentation, Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften

Mädlow, Wolfgang (17.07.2013): E-Mail-Korrespondenz zur Novellierung des BNatSchG. Vorstandsmitglied NABU Brandenburg

MLR (2010): Synopse BNatSchG vom 29.07.2009 - NatSchG vom 13.12.2005. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stand 09.05.2010

NABU\_Hessen (2010): Stellungnahme zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Entwurf). NABU-Stellungnahme zum HAGBNatSchG-E und zur KV, Naturschutzbund (NABU) Hessen

NAGBNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. 19. Februar 2010

NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes. Naturschutzausführungsgesetz, 23. Februar 2010

NatSchG LSA: Naturschutzgesetzdes Landes Sachsen-Anhalt. 10. Dezember 2010

NatSchG SH: Gesetz zum Schutz der Natur. Schleswig-Holstein, Landesnaturschutzgesetz, 24. Februar 2010

NGOs\_BB: Stellungnahme im Rahmen des gesetzgebenden Prozesses zum Brandenburgischen Naturschutzgesetz. Stellungnahme des NABU Landesverbandes Brandenburg e.V., des BUND Landesverbandes Brandenburg e.V., der Grünen Liga Landesverband Brandenburg e.V. und der NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V.:

Oettinger, Elke (25.07.2013): Telefoninterview, Regierungsdirektorin, Referat 62 - Naturschutzrecht Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

## Anhang

### zu Kapitel 4.2.2.

#### 4.) zu BNatSchG §5 (2) Landwirtschaft (gute fachliche Praxis)

##### **Novellierungsvorschlag nach NGOs\_BB: 2**

*"Gute fachliche Praxis der Landwirtschaft*

*Folgende Aspekte sind dabei besonders zu berücksichtigen:*

- *Verschlechterungsverbot für Naturgüter zur Vermeidung von Schäden an den für die Gesellschaft existenziellen Naturgütern wie Wasser und Boden durch nicht veträgliche Tierkonzentrationen und zur Sicherung eines hohen Maßes an regionaler Futtermittelversorgung und Wertstoffverwertung (bspw. Gülle) zur Förderung regionaler Stoffkreisläufe und zwecks Energieeinsparung durch kurze Transportwege dürfen Stallneubauten und –erweiterungen nur dann erfolgen, wenn max. zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar Acker Nutzfläche gerechnet auf einen Flächenkreis mit einem Radius von 30 km um den geplanten Betrieb bei Berücksichtigung bestehender Tierbestände aufgestellt werden;*
- *zudem sind bei der Genehmigung im Hinblick auf die Ausbringung von Gülle u. ä. ausreichend Flächen nachzuweisen (mind. ein Hektar pro 2 GVE). Dies kann durch Flächen im Eigentum des Betriebes oder langfristige Verträge geschehen;*
- *zur stärkeren Berücksichtigung (Anm. LNV) der Bodenfruchtbarkeit und als Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel (verbessertes Wasserrückhalt und Widerstandsfähigkeit gegen Erosion usw.) ist regelmäßig eine (Anm. LNV) Humusbilanz zu erstellen (Anm. LNV) (...).*
- *zum Schutze der Naturgüter ist eine ausreichende Diversifizierung der Fruchtfolge sicherzustellen, indem außer Leguminosen (-gemenge) keine Frucht auf mehr als 50 % (derzeit 70 %) der Fläche angebaut werden darf und mind. 5 % der Ackerfläche mit Leguminosen (-gemenge) zu bestellen sind;*
- *grundsätzlich ist eine obligatorische mindestens dreigliedrige (Anm. LNV) Fruchtfolge zu fordern*
- *zur Vermeidung von großflächigen Monokulturen Festsetzung einer dem Landschaftsraum angepassten maximalen Kulturbreite von 300m (...) (außer bei Dauergrünland (Anm. LNV)) zur Förderung der Biodiversität (durch hohen Randlinienanteil) und zur Anreicherung des Landschaftsbildes;*
- *Anbau von Reihenfrüchten mit einem Reihenabstand von mehr als 40 cm auf Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse CC Wasser 2 und Winderosionsgefährdungsklasse CC Wind nur mittels Mulchsaatverfahren;*
- *Festsetzung von regionalen Mindestdichten von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittssteinbiotope) und Bestimmung geeigneter Maßnahmen (planungsrechtliche Vorgaben, langfristige Vereinbarungen, Förderprogramme oder andere Maßnahmen), falls diese Mindestdichte unterschritten ist und solche Elemente neu einzurichten sind (Wortlaut des ersatzlos gestrichenen § 5 (3) BNatSchG a.F.) für landwirtschaftliche Anbauflächen;*
- *Vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen (Wortlaut des ersatzlos gestrichenen § 5 (4) 2. Spiegelstrich BNatSchG a.F.);*

- *Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Strukturelementen in der Landschaft (Feldgehölze bis 0,5 ha, Kleingewässer, Gewässerrand-, Wege- und Blühstreifen ab 2 m Breite, artenreiche Brachen und Grünlandflächen) auf mind. 5% (Anm. LNV) der Betriebsfläche zur Förderung der agrartypischen Biodiversität und einem attraktiv strukturierten vielseitigen Landschaftsbild;*
- *Einführung eines generellen Dauergrünlandumbruchverbots und Genehmigungsvorbehalt für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen auf Dauergrünland. Ausnahmen jenseits von (an-)moorigen Böden und Standorten, wo heute schon ein Grünlandumbruchverbot gilt, sind bei ortsnahen flächen- und wertgleichen Ersatzansaatn möglich;*
- *Schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts (analog § 5 (4) BNatSchG a.F.). Denn im Fachrecht wird nur eine betriebsspezifische Dokumentation verlangt, so dass standortspezifische Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können. Der Zugang der Naturschutzbehörden zu den Dokumentationen muss zudem auf einfachem Wege gewährleistet werden.*
- *Ausschließlicher Einsatz von umweltfreundlichen (Stickstoffverlust und damit klimagasausstoß vermindern) Ausbringungsverfahren für flüssige Düngemittel (bspw. Schleppschlauch, Schleppschuh, Schlitzscheibe usw.);*
- *(...)*
- *Bei Flurbereinigungsverfahren sind Maßnahmen der Erosionsvorsorge insbesondere Verkürzung der Fließ- und Windwehstrecken durch Größenbegrenzung von Ackerschlägen, Änderung der Bearbeitungsrichtung, Strukturanreicherung durch Anlage von Windschutzhecken und -raine sowie der Schaffung ausreichender Filterbereiche zwischen agrarisch genutzten Flächen und Nährstoffeintrag empfindlichen Biotopen insbesondere in erosionsgefährdeten Landschaften (mittels z.B. Gewässerrandstreifen um Sölle) im ausreichenden Maße einzuplanen und umzusetzen;*
- *Verbot der Pestizidanwendung zur Reifebeschleunigung bei Getreide*
- *Bei Herbstumbruch mit Neuansaat im darauffolgenden Frühjahr sollten winterharte Zwischenfrüchte angebaut werden, da sie die vorhandenen Nährstoffe am besten nutzen und bis zur nächsten Vegetationsperiode speichern und damit im geringen Maße ausgewaschen werden."*